Friedrich List

als Denker und als Staatsmann*

Teildruck: Die Staatslehre des jungen List

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen philosophischen Fakultät
der Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Wilhelm Schreiber
aus Niederhofen.

* Wird voraussichtlich im Verlag Gustav Fischer in Jena erscheinen.

1929 Druck: Buchdruckerei Lang in Murrhardt. 1929

Tag des Colloquiums: 26. Januar 1928.
Berichterstatter: Professor Dr. A. Wahl

Zweiter Teil:

Friedrich List als Staatsmann.

Kap. II.

Die Staatslehre des jungen List

nach den Schriften zur Staatswissenschaft und nach dem „Volksfreund aus Schwaben".

1. Die Quellen, nach denen hier die Staatslehre Lists dargestellt wird, sind nicht von der Art, daß ein ausgeführtes staatswissenschaftliches Gedankengebäude in Aussicht gestellt werden könnte. List war kein Gelehrter, der Werke wie Bluntschli oder Jellinek hätte schreiben können. Er war ein Mann des tätigen Lebens und aus Gelegenheitsschriften müssen wir seine Staatslehre erheben. Sie entstammen alle der Zeit des württembergischen Verfassungskampfes. Auch diejenigen, die offen Lists Namen tragen, (1) wurden wenig beachtet, weil die geschichtliche Bedeutung Lists nicht auf dem Gebiet der Staatswissenschaft, sondern dem der Volkswirschaftslehre liegt. Vollends verschollen sind aber jene Aufsätze, die namenlos in den beiden Zeitschriften erschienen sind, welche er damals gegründet oder mitgegründet hat, im „Württ. Archiv" und im „Volksfreund aus Schwaben". Dasselbe gilt natürlich erst recht von etwaigen Aufsätzen Lists in der „Neuen Stuttgarter Zeitung", der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" oder sonstwo. List selbst hat bei seinen Lebzeiten nichts getan, um an seine politischen Schriften zu erinnern; im Gegenteil suchte er sie als die Denkmale eines für ihn so unglücklichen Lebensabschnitts mit dem Mantel der Vergessenheit zu bedecken. 1835 bezeichnet er sich als „einen Mann, der seit 15 Jahren allem politischen Treiben fremd" geworden sei, und ähnlich wieder 1845: „seit dem Jahre 1821 habe ich alle praktische Politik gänzlich aufgegeben". (2) Auch nach dem Tode Lists war kein Anlaß geboten, jene Schriften und Aufsätze der Vergessenheit zu entreißen. Abgesehen von einer Ehrung Lists in der Württ. Ständekammer am 14. März 1848 und einigen Erwähnungen in dem Lebensbild des älteren Wintzingerode (3) dachte niemand mehr an diese Seite des Listschen Denkens und Strebens. Erst die Feier des 100jährigen Geburtstages in Reutlingen brachte eine Wendung. (4) In Schneiders Württ. Geschichte wird List zwar nur ein paar Mal kurz erwähnt und ungünstig beurteilt. (5) Aber etwa seit der Jahrhundertwende

wendete sich, wenigstens in Württemberg, die Aufmersamkeit auch dem jungen List wieder mehr zu. Besonders Dr. H. Losch war es, der die Neuherausgabe der gesammelten Schriften Lists als eine württembergische Ehrenpflicht wiederholt aussprach. (6) Den Abschluß dieser ganzen Entwicklung bildet das Buch von Karl Goeser, „der junge Friedrich List, ein schwäbischer Politiker (1914)".

Von einer anderen Seite her wurde die Aufmerksamkeit zwar nichts auf Lists Person, aber auf die ihn umgebende Partei in der hier besprochenen Zeit des württ. Verfassungsstreites hingeführt. Den Spuren Adolf Merkels folgend (7) waren seit der Jahrhundertwende eine ganze Reihe Untersuchungen über das Wesen und die Entstehung der Parteien erschienen. Ausgehend von dem klaren und richtunggebenden Aufsatz von Adalbert Wahl über den deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert hat dann Albrecht List sein gründliches Buch über den „Kampf um's gute alte Recht (1815—1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite" geschrieben (1913) (8). Seine Ergebnisse decken sich durchaus mit der ausgezeichneten Darstellung desselben Gegenstandes von Dr. Wintterlin. (9)

Auch die Wirtschaftswissenschaft, Artur Spiethoff, Edgar Salin und Friedrich Lenz, kam erneut auf List zurück. So entsprach es einem wissenschaftlichen Bedürfnis, daß F. Lenz jene verschollenen Schriften Lists neu veröffentlichte. (10) Auf ihnen fußt die folgende Darstellung in der Hauptsache. Zur Abrundung und Bestätigung ihrer Ergebnisse habe ich außerdem die bisher ungedruckten Tübinger und Aarauer Vorlesungshandschriften Lists herangezogen, welche das Reutlinger Listarchiv aufbewahrt. Ferner habe ich den Versuch gewagt, die Verfasserschaft der Aufsätze im „Volksfreund aus Schwaben" festzustellen. Da die Volksfreunddrucke sehr selten geworden sind, (vollständig ist offenbar nur das Stück der Tübinger Universitätsbibliothek, das Albrecht List benutzt hat; ich mußte dasjenige der Stuttgarter Landesbibliothek verwenden) habe ich die Belege reichlich und ausführlich wiedergegeben. Sie geben ein überaus lebensvolles Bild des jungen List und sind es wert, ihrer mehr als hundertjährigen Vergessenheit entrissen zu werden. Mindestens einem Teil dieser Aufsätze wird wohl die bevorstehende Akademieausgabe der gesammelten Werke Lists zum Addruck bringen.

2. Das Staatsgebäude der reinen Vernunft — unter dieser Überschrift schildern wir nun zunächst die naturrechtliche Seite der Listschen Staatslehre, während wir ihre positivrechtliche der „bodenständigen Vernunft" zuweisen. Fragen wir List, was er denn unter **Staatsgelehrtheit** verstehe, so antwortet er: „Die Staatsgelehrtheit zerfällt in den wissenschaftlichen und in den

positiven Teil. Die Staatswissenschaft oder die Staatsphilosophie erforscht die Natur der Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft und bildet sich das Ideal eines Staates. Der positive Teil zerfällt in die Staatsgeschichte . . . und in die Staatskunde . . Wird damit noch die Anleitung zur wirklichen Amtsübung . . . in Verbindung gesetzt, so (ist das) . . die Lehre der Staatspraxis." (11).

Vergleicht man diese Antwort mit der heute üblich gewordenen Gliederung der Staatslehre (12), so fällt ein doppeltes auf. Was heute allgemeine und besondere Staatslehre heißt, unterscheidet List noch ganz rationalistisch als wissenschaftliche und positive. Ihm erscheint noch so wie der ganzen Aufklärungszeit das allgemeine als das allein Wissenschaftliche, weil es nicht aus „zufälligen Geschichtswahrheiten", sondern aus „notwendigen Vernunftwahrheiten" besteht. Er verwendet zwar diese geflügelten Worte nicht, aber daß er noch an sie glaubt, ersieht man deutlich daraus, daß er die Staatsgeschichte unbedenklich dem positiven Teil zuweist. Sodann vermissen wir Heutige in jener Antwort die Unterscheidung zwischen Staatslehre als dem weiteren und Staatsrechtslehre als dem engeren Begriff, welch letzterer die Staatsgesellschaftslehre gleichgeordnet gegenübersteht. So verschieden die vielen naturrechtlichen Staatstheorien waren — denken wir nur an die beiden entgegengesetzten Geister Hobbes und Rousseau — so waren sie doch darin alle einig, daß sie den Staat nicht anders denn als ein rechtliches Gebilde verstehen konnten. Sie meinen ihn nur so rechtfertigen zu können, daß sie ihn irgendwie vernunftmäßig (wenn auch nicht geschichtlich) auf einen Vertrag, also eine Rechtshandlung, zurückführten. Aber der Staat ist zugleich doch auch ein gesellschaftliches Gebilde, eine „soziale Massenerscheinung". (13) Freilich reden auch die Naturrechtler oft und viel von der societas civilis im Unterschied vom Staat, so besonders deutlich Schlözer, dessen Staatsrechtslehre von List ausdrücklich lobend erwähnt wird. (14) Aber sie alle vermögen die „Gesellschaft" nur als Vorstufe des Staats, nicht aber als die dauernd den Staat wesentlich bestimmende Kraft nicht-rechtlicher Art aufzufassen.

In der andern Umschreibung seines Begriffs von Staatsgelehrtheit, die List ein Jahr vorher in „Gutachten" gegeben hat, stellt er sich den naturrechtlichen Überlieferungen wesentlich freier gegenüber. Wohl bezeichnet er auch das philosophische Staatsrecht kurzweg als Staatswissenschaft. Aber gleich nachher benützt er einen **weiteren Begriff von Staatswissenschaft** und faßt darunter auch „Encyclopädie der Staatsgelehrtheit", „Staatsgeschichte" und „Statistik" (15). Er sagt dort: (Der Studierende der Staatswissenschaft wird nach dem Besuch der Vorlesungen an

der neu zu gründenden politischen Fakultät) „schon im ersten Vierteljahr die Frage lächerlich finden, welche erst noch in diesem Jahrhundert von einem Doktor juris in einer gelehrten Abhandlung über die Rechtspflege aufgeworfen wurde: ob nämlich die Rechtspflege der Staatsgewalt subordiniert oder koordiniert sei?"

Mit dem hier ausgesprochenen Gedanken, daß es kein Recht vor und außer der Staatsgewalt gebe, ist die naturrechtliche Anschauung grundsätzlich überwunden. Wo aber dann wieder ganz unbefangen mit einem wissenschaftlich in seiner Richtigkeit beweisbaren **„Ideal eines Staates"** gerechnet wird, kommt das naturrechtliche Denken doch wieder zum Vorschein. So schreibt er: „Staatskunde kann aber mit voller Wirkung für die Ausbildung des gegebenen Staates und des Menschen für den Staat nur gelehrt werden, wenn das Abbild der Wirklichkeit mit dem Lichte der Staatsphilosophie beleuchtet und mit anderen Staaten in Vergleichung gestellt wird. Dies nenne ich die kritische Staatskunde" (16). „Der Inbegriff aller derjenigen Wissenschaften, welche in unmittelbarer Beziehung mit dem Staate stehen, d. h. in derjenigen höheren Tendenz, in welcher nur die Vernunftgesetze in Beziehung auf den ganzen Staat berücksichtigt werden, heißt Staatswissenschaft" (17). „Die Staatswissenschaft ist gleichsam die Reflexion des gegebenen Staates" (18).

List meinte als **Politiker** den **Juristen** den hohen Wert der Staatsphilosophie oftmals empfehlen zu müssen, aber seine Mahnungen fruchteten nicht sonderlich, weil damals die Kenner des positiven Rechts dem im 18. Jahrhundert so hoch verehrten Vernunftrecht schon mit starkem Zweifel gegenüberstanden. Allerdings war auch die beherrschende Stellung des römischen Rechts im Abbröckeln begriffen. In einer Aarauer Vorlesung sagte List zu seinen jungen Zuhörern (1823): „Die Zeiten sind vorüber, wo man in den Pandekten alle Rechtsweisheit enthalten glaubte. Mit Fug darf man heutzutage den einen Langweiler nennen, der nicht den öffentlichen Zustand der bedeutenden Länder kennt, dem nicht ein Ideal der Staatsverfassung, der Gerichtsverfassung, der ganzen öffentlichen Einrichtung vorschwebt, der nicht die Menschen und den Staat in ihrer Totalität aufzufassen vermag, sondern handwerksmäßig an den Bestimmungen positiver Gesetze klebt und die Rechtswissenschaft als eine in sich abgeschlossene Welt des Wissens behandelt. Von dem Juristen verlangt man heutzutage, daß er die Gesetzgebung aus dem Zweck und der Natur des Menschen und des Staates zu beurteilen versteht" (19).

Wir kehren zurück zu der eingangs gegebenen Begriffsbestimmung Lists und gehen nach ihr die einzelnen Aufgaben der naturrechtlich denkenden Staatslehre durch. Was ist die **„Natur des Menschen?"** „Der Mensch ist ein mit Vernunft und Freiheit ausgestattetes — ein sittliches Wesen, sich selbst Zweck. Man kann ihn nicht, wie andere Gegenstände der Natur, als bloßes Mittel für fremde Zwecke zu behandeln, noch darf er sich selbst als Mittel behandeln. Ursprünglich besitzt der Mensch nur seine Persönlichkeit, d. h. die körperlichen und geistigen Kräfte, mit welchen er geboren wird. Urrecht ist daher das dem Menschen zustehende Recht, des Sich-Selbst-Zweck-Setzens, durch Selbstbestimmung und vermittelst freien Gebrauchs der ihm angeborenen körperlichen und geistigen Kräfte" (20).

Die Frage nach der „Natur" des Menschen erlaubt eine doppelte Deutung, nämlich 1. Was ist die Bestimmung, der Sinn, der Schöpfungszweck, das ursprüngliche d. h. gottgewollte Wesen des Menschen? Oder 2. Was ist die tatsächliche Beschaffenheit des Menschen? Auf die erste Frage antwortet List mit der naturrechtlichen Anschauug, die den politischen Fortschritt des christlich-germanischen Mittelalters über das Altertum in untheologischer Form durch die (heute überwundene) Lehre vom vorstaatlichen Recht des Einzelnen in das moderne Denken hinübergerettet hat. Auf die letztere Frage waren zweierlei Antworten möglich, deren eine dem naturwissenschaftlichen Denken der Neuzeit und dem antiken Stoffglauben, deren andere dem durchschnittlichen sittlichen Empfinden der Aufklärungszeit entsprang. Die Antwort kann sich etwa auf die naturwissenschaftlich faßbare Seite am Menschen beschränken und den Lehrsatz aussprechen: Der Mensch spürt Hunger und Liebe. Die Antwort Lists beschränkt sich auf die wirtschaftliche Lebensform und spricht ähnliche Lehrsätze nach, wie sie in den Werken von Locke und Smith grundlegende Bedeutung hatten: „Jedes Individium ist der Schöpfer seiner Individualwohlfahrt". „Hoffnung zum Gewinn heißt das gewaltige Treibrad der Industrie". „Der Einzelne weiß doch am besten, was ihm gut ist" (21). Oder aber kann man sich die Antwort an die sittlichen Unterschiede denken. „Das bloße Pflichtgefühl treibt bloß den höheren Menschen an, mehr zu tun, als er muß". Echt aufklärerisch wird meistens die Schuld von List als Verstandesschwäche erklärt und entschuldigt. So redet er von der „Ärmlichkeit" und dem „schwachen Sinn" oder der „schwachen Kraft" des „gewöhnlichen Menschen". „Je höher die Stufe seiner Bildung ist, desto weiter sieht er; je niedriger sie ist, desto weniger erkennt er im allgemeinen Interesse das seinige". Sonderbarerweise ist aber auch ein „Magistrat" keine „reine Intelligenz", sondern

„besteht aus wirklichen Menschen", denen „die Natur den Trieb, über die Gesamtheit zu herrschen, den Trieb, ihr eigenes Ich und nicht das Wohl der Gesamtheit zum Zweck zu setzen, in den Busen gepflanzt hat" (22).

Aus der Natur des Menschen, und zwar wohlweislich aus seiner bestimmungsmäßigen, nicht aus seiner erfahrbaren, werden nun die **Menschenrechte** gefolgert. Ihre Anführerin ist in allen Aufzählungen natürlich **„die persönliche** (auch „äußere" oder „natürliche) **Freiheit"** d. h. „Selbständigkeit und Unabhängigkeit von jedem anderen Wesen unserer Art". Sie sei „Bedingung der höchstmöglichsten Kraftentwicklung und der Selbstbestimmung nach dem Richtpunkt der Selbstzwecke" (gestrichen: „eigenen Wohlfahrt"). Aus ihr folge die sofortige Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft, aber auch Kleineres, wie z. B. die der persönlichen Verpflichtung zu Jagddiensten. „Besteht die Freiheit in etwas Anderem, als darin, daß jedem Individuum, soweit es den Gesamtzweck nicht stört, ungehindert sein Individualswohlfahrtsgeschäft überlassen bleibe?" (23). Neben dieses „heiligste Urrecht" treten noch etwa 2. „äußere Gleichheit", 3. „Entwicklung und Gebrauch der geistigen Kräfte", 4. „Eigentum", 5. „Integrität der körperlichen Beschaffenheit" oder 2. „Glaubensfreiheit", 3. „Sprech- und Preßfreiheit", 4. „Heilighaltung des Briefsiegels", 5. „Waffentragen der Waffenfähigen", 6. „freie Bestimmung für einen beliebigen Nahrungsstand", auch freie Auslandreise und Gewerbefreiheit und Verbot von Monopolen, 7. „Verhaftung und Strafe nur im konstitutionellen Wege", 8. Heiligachtung der Haus- und Familienrechte". Aus dem zweiten Grundrecht, der „Unverletzlichkeit des **Privateigentums"**, folgen 2. „Verwirkung nur durch konstitutionellen Rechtsspruch", 3. Besteuerung „nach dem Prinzip der Gleichheit", 4. Enteignung „nur gegen volle Entschädigung" (24).

Was ist aber die Natur der **„bürgerlichen Gesellschaft?"** Das ist ja nach der obigen Beschreibung der zweite Gegenstand der vernünftigen Staatswissenschaft. „Die Verbindungsmittel aller einzelnen zu einem Ganzen müssen in der Natur der menschlichen Verhältnisse aufgesucht werden. Die natürliche Freiheit führt zur gegenseitigen Rechtsverletzung und zur kümmerlichen Selbsterhaltung. Daher die Notwendigkeit, daß jeder einzelne so viel von seiner natürlichen Freiheit aufopfere und die andern in soweit unterstütze, als erfordert wird, daß das Wohl aller gesichert sei. Diese Aufopferung und Hilfeleistung (ein anderes mal: ‚Entsagung und Mitwirkung') ist am wesentlichsten notwendig im Verhältnis mit denjenigen, von welchen er Rechtsverletzung zu befürchten oder Hilfeleistung zu erwarten hat, also zuvorderst mit denjenigen, welche ihn zunächst umgeben" (25). Die natürliche

Entstehung aus kluger **Bedürfnisbefriedigung** wird einmal so ausgemalt: „Zehn zusammenlebende Familien fühlen das ihnen gemeinschaftliche Bedürfnis, einen gesunden Brunnen zu haben, hundert Familien halten sich einen Nachtwächter und eine Feuerspritze; tausend Familien einen Arzt und einen Richter und hunderttausend Familien gar einen Medizinalrat, einen oberen Gerichtshof usw." (26). Die Entstehungsursache der **Beschränkung der Selbstsucht** wird auch so ausgesprochen: „Jedes Individuum ist der Schöpfer seiner Individualwohlfahrt. Beschränkt ist dasselbe in seiner natürlichen Freiheit zunächst durch die Familiengesetze und dann durch die Gesetze der gesellschaftlichen Verbindungen, jedoch nur insoweit, als sich die natürliche Freiheit mit dem Wohl aller nicht vertragen kann" (27). So naturnotwendig wie die Entstehung, so naturgebunden ist auch die **Größe** einer bürgerlichen Gesellschaft. „Die Natur der Dinge und der Menschen will, ja fordert, daß die bürgerlichen oder politischen Gesellschaften weder zu klein noch zu groß seien; in dem ersten Fall (List redet von Bezirks- und Gemeindelasten) werden sie erstickt oder doch gedrückt; in dem zweiten (List denkt an die gemeinsamen „Institute") drücken sie wenigstens, wenn sie nicht ersticken; in der Organisation der Gesellschaft, wie in jener der Natur, sind Riesen und Zwerge Verirrungen von dem wahren Maße" (28). Die dauernde **Notwendigkeit** und der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft wird zusammengefaßt in die Worte: „In der Unzulänglichkeit der Natur des einzelnen Menschen, sich durch eigene Kraft auf die möglichst höchste Stufe von körperlichem Wohlbefinden und geistiger Vollkommenheit zu erheben, liegt die Notwendigkeit zur Einigung der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft. Der Zweck derselben ist: Gemeinschaftliches Zusammenwirken für die möglichste Ergänzung jener Unzulänglichkeit" (29).

Mit dieser Lehre glaubt List zugleich auch die richtige Lehre über die **Rechtfertigung** und die **Entstehung des Staats** vorzutragen. Eine deutliche Scheidung des Begriffs Staat und bürgerliche Gesellschaft suchen wir vergebens, wenn wir nicht mit der Unterscheidung nach der Größe vorlieb nehmen wollen. Ausdrücklich nimmt List das Wort Staat auch für die Korporationen in Anspruch. „Die Korporationen im Staat sind älter als der Staat selbst; oder vielmehr: die Korporationen im Staate waren ursprünglich selbst Staaten. Mehrere zusammenwohnende Menschen haben die Notwendigkeit gefühlt, sich für gemeinschaftliche Zwecke zu verbinden, daraus entstand die Gemeinde. Insofern sie ihre gemeinschaftlichen Zwecke nicht durch diese Korporation zu erreichen vermochten, verbanden sie sich in immer größere Gesellschaften; so entstanden Gaue (Distrikte) und Pro-

vinzen". Der Satz, den wir nun erwarten: schließlich bildete sich aus mehreren Provinzen ein Staat, folgt nun zwar nicht, aber nur deswegen, weil List in diesem Zusammenhang etwas anderes wichtiger ist, nämlich die staatswissenschaftliche Rechtfertigung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Kurz vorher hat er es deutlicher gesagt: „Der Mensch" (d. h. wohl nicht in seinem Lebenslauf, sondern im Geschichtslauf) „lebt zuerst in der Familie, dann in der Gemeinde, dann im Distrikt, dann in der Provinz, und endlich im Staate. Dies ist der Gang der Natur! Und was die Natur von selbst und in ihrem ordentlichen Laufe formt, dafür hat sie unwiderlegbare Gründe, und der Wissenschaft bleibt nichts übrig, als dieselben aufzufinden und sie ihrem Systeme einzufügen ... Wir müssen in der Wissenschaft **der Natur getreu bleiben**. Oder haben sich die Staaten nicht vor der Staatswissenschaft gebildet? Hat sich dieselbe nicht erst bestehenden Staaten nachgeformt? Die Gestaltung der Staaten geschieht durch ein Spiel der Ereignisse. Die geographische Lage der Länder, die Abkunft, Sprache usw. der Völker und die Schicksale der Regenten haben die Staaten so geformt, wie wir sie gestaltet sehen. Die Wissenschaft müßte aber einen **Urvertrag unterlegen,** um die Rechtsverhältnisse zu bestimmen" (30). Mit dem Gang der Natur meint List nach häufigem Sprachgebrauch den Gang der Geschichte. Demnach soll die Staatswissenschaft ein Doppeltes leisten: 1. Sie erforscht die allmähliche **Entstehung der Staaten** aus kleinen Anfängen heraus und ihre Gestaltung in dem bunten Spiel der Ereignisse, 2. sie bestimmt die **Rechtsverhältnisse** im Staats- und Gemeindeleben nnd dazu muß sie zum vernunftmäßigen Mittel der Naturrechtslehre greifen und einen Urvertrag unterlegen. In ihm ist ein Doppeltes eingeschlossen, nämlich einmal der Zusammenschluß verschiedener Menschen zu einer Gemeinde, verschiedener Gemeinden zu einer Provinz usw. und sodann die Übertragung der Regierungsgewalt dieses „politischen Vereins" (31) an einen Herrscher.

Mit Hobbes, Rousseau, Fichte und Kant bekennt sich List zu der vernunftmäßigen, nicht geschichtlichen Deutung der **Vertragslehre.** Sie sagt: Mag immerhin jeder vorhandene „Staatsverband durch willkürliche Herrschaft und nicht durch ausdrücklichen Vertrag begründet worden" sein — so kann dennoch nur die Vertragslehre die wissenschaftliche Rechtfertigung des Staats liefern u. sie bedarf hiezu u. verwendet hiezu die vernunftmäßige Annahme des sogenannten „stillschweigenden Vertrags"! (32) Man sieht, mit welcher Zähigkeit dieses mittelalterliche Erbstück der naturrechtlichen Staatslehre sich in dem Denken eines liberalen Politikers halten konnte, der einmal mit Begeisterung **Rousseaus** Contrat social gelesen hatte. Zwar teilte List nicht

die umstürzende Lehre Rousseaus, die den sogenannten Herrschaftsvertrag (der nach alter Lehre auf den sogenannten Gesellschaftsvertrag gefolgt sein sollte) durch einen bloßen Gesellschaftsvertrag zu ersetzen wagte und so natürlich jede staatliche Ordnung, die demokratische so gut wie die monarchische, im Keim zerstörte. **Schlözer,** einer der deutschen politischen Lehrmeister Lists, der in diesem entscheidenden Punkt Rousseau scharf bekämpfte, mochte ihn davor bewahrt haben. Aber der Vertragslehre im allgemeinen konnte er sich ebensowenig entziehen, wie „der deutsche **Möser**", sein anderer deutscher Staatslehrer. Blieb doch auch ein so geschichtlich denkender Kopf wie **Herder** im Bann dieser ungeschichtlichen Denkweise! (33) Entsprechend sagt List einmal in einer Tübinger Vorlesung: „Dem Wesen des Staates gemäß geht anfänglich die Hoheit in allen Staaten von dem Volke aus" und fügt dann treuherzig hinzu: „Ohne diesen Grundsatz in der Theorie anzunehmen, läßt sich weder eine Verpflichtung der Obrigkeit zu gesetzmäßiger Regierung noch das Recht des Volks zur Mitgesetzgebung und Kontrolle, überhaupt kein vernunftmäßiger Gesellschaftszustand deducieren" (34).

Die Staatswissenschaft hat nach List vor allem das **Ideal eines Staates** zu entwickeln. List beginnt seine staatswissenschaftliche Hauptschrift: „Der Staat besteht aus freigeborenen Menschen. Seine Kraft ist **die Gesamtkraft aller einzelnen,** sein Zweck ist die Wohlfahrt aller einzelnen, und die **gesetzmäßige Verbindung** dieser einzelnen zu einer Gesamtkraft, um die Gesamtwohlfahrt zu erreichen, heißt Staat" (35). Ganz ähnlich lautet der § 1 in der Vorlesung „Encyclopädie der Staatswissenschaften": „Staat nennen wir die **Vereinigung freier Menschen**" ... (sie steht in Geltung), „soweit die Unzulänglichkeit der menschlichen Natur dem einzelnen **die Gesellschaft aller** zum Bedürfnis macht" (36). Noch kürzer lautet eine Definition im ersten Satz des „Gutachtens": **„das höchste menschliche Institut,** der Staat" (37). Im Vorwort zum „Grundriß" heißt der ideale Staat **„das Vernunftgebäude"** (38) und wird in starken Worten dem morschen und dann zertrümmerten Gebäude der alten deutschen Reichsverfassung mit ihrer „vom grauen Altertum angestammten Selbstsucht", ebenso aber auch der „ägyptischen Knechtschaft eines fremden Tyrannen" entgegengesetzt. Der ideale Begriff des Staats, der hier vorgetragen wird, gleicht also aufs Haar genau dem der „bürgerlichen Gesellschaft": **der oberste Zweck,** der ja bei einer geistigen Sache ihr wahres Wesen enthält, ist genau wie dort Bedürfnisbefriedigung oder Wohlfahrtsherstellung. Auch das Wort „Gesamtkraft" bleibt völlig in diesem Rahmen. Die „freien, einzelnen" Menschen sind genau wie dort das Letzte, nur sind es hier „alle", dort nur einige. Aber das „alle" darf

nicht gepreßt werden. Es enthält genau genommen nur den Sinn von „viele" oder von „mehr" als bei der nächstunteren bürgerlichen Gesellschaft. „Staatszweck ist es, dem Naturbedürfnis des einzelnen abzuhelfen; der Staat ist das Mittel zum Zweck. Nun sind aber die Bedürfnisse verschieden, gering oder groß. So verschieden sie sind, so groß ist auch die Verschiedenheit der nötigen Beihilfe . . . (39) Das wirksame **Mittel**, das der ideale Staat darstellt, heißt „Gesellschaft", „Vereinigung", „Verbindung", „Institut", „Gebäude", auch „Maschine", entsprechend dem von Schiller und schon von Hobbes und von Schlözer gerne gebrauchten Ausdruck, und „Uhrwerk". Wenn ein Mittel vernünftig genannt wird, so heißt das, daß es zweckentsprechend sei, bei einer Maschine, daß sie mit den geringsten Kosten den größten Nutzerfolg verbinde. Aber ist denn die Maschine Staat **nicht von selber vernünftig**, da sie doch naturnotwendig aus der Klugheit der bedürfnishungrigen Menschen entstanden ist? Man sollte so meinen. Dann wäre es also gar nicht nötig, erst ein Ideal eines Staates aufzustellen. Sein und Sollen würden sich decken. An dieser Stelle wird List von denselben Widersprüchen gedrückt, die alle rein verstandestümliche Welt- und Geschichtsauffassung in Verlegenheit bringen. Gegen ihre Voraussetzungen muß auch sie irgendwie eine Art Sündenfall „unterlegen": der sonst so vernünftige und natürliche Mensch ist nicht nur schwach, sondern selbstsüchtig, vorurteilsvoll, unnatürlich. So entstanden die Staaten der „angestammten Selbstsucht". Es ist jetzt hohe Zeit, „zu der göttlichen Vernunft seine Zuflucht zu nehmen" (40). Das Geheimnis, auch mit den Bausteinen selbstsüchtiger Menschen ein vernünftiges Staatsgebäude der Gemeinnützigkeit herzustellen, heißt vernünftige Verfassung.

Im Sommer 1815 hatte Wangenheim die Schrift geschrieben: „Die Idee der **Staatsverfassung** in ihrer Anwendung auf Württembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu ihrer Erneuerung". Was er unter **„Idee"** verstand, war teils von der Vernunft Montesquieus, teils von der Schellings eingegeben. Man kann verstehen, daß die Altrechtler ihre so ganz anders geartete Vernunft mit viel Spott, je nachdem (Uhland) auch mit viel Bitterkeit ins Feld führten. Alles in allem betrachtet stand seine Vernunft der „göttlichen" doch viel näher als die seiner Gegner (41). Das spürte List in tiefster Seele, sogut wie **Hegel**, obwohl er die Vernunft viel weniger tief faßte, als dieser. Dennoch hätten beide genau denselben Satz schreiben können: „Die Regierung findet nur ihr und des Volkes Heil in einer Verfassung, welche auf reine Grundsätze der Vernunft gebaut ist" (42) Redet doch Hegel in demselben Jahr, ja vielleicht Monat, ebenso von einer „Verfassung aus Einem Guß" und von einer

„Staatsverfassung, in der nichts als gültig anerkannt werden solle, als was nach dem Recht der Vernunft anzuerkennen sei" und stellt sie dem „Moderbegriff von Verfassung" bei den württembergischen Landstädten gegenüber, so wie er dem angeblichen „Labyrinthe des natürlichen Staatsrechts" das wirkliche „Papierlabyrinth" des altwürtembergischen Staatsrechts gegenübersetzt. Die Gleichheit des Standpunkts führt sogar bisweilen zur Gleichheit des sprachlichen Ausdrucks: List redet gerne von „alter Baustätte", „morschem Gebäude", „alter lieber Behausung" und „altem unbequemem Haus", Hegel von „einem alten Haus" und von einem „unförmlichen Gebäude" (43).

Die List'sche Schrift, aus der wir weitaus die meisten Belege zur Darstellung der List'schen Staatslehre entnehmen, trägt den Titel **Kritik des Verfassungsentwurfs** der Württ. Ständeversammlung mit besonderer Rücksicht auf Herstellung der bürgerlichen Freiheit in den Gemeinden und Oberämtern". Sie gibt sich also schon hierin als eine bloße Gegenschrift zu erkennen. Und tatsächlich ist sie auch trotz ihres beträchtlichen Umfangs von 140 Seiten kein in sich abgerundetes Ganzes. Der „Gegenentwurf", den sie in ihrem 6. Kapitel enthält, ist in Wirklichkeit nur ein Beitrag zu einem neuen Entwurf. Immerhin lohnt sich ein **Vergleich** mit dem ständischen Entwurf, wobei neben dem genannten 6. auch das 4. Kapitel der List'schen Schrift heranzuziehen ist, das im besonderen die Überschrift trägt: „Kritik des ständischen Entwurfs in Ansehung seines wesentlichen Inhalts". Aus dem, was List zu dem ständischen Entwurf hinzutut und aus dem, was er übergeht oder kürzt, lassen sich beachtenswerte Schlüsse ziehen auf die hier darzustellende naturrechtliche Seite des damaligen List'schen Staatsdenkens. Andererseits muß man sich hüten, aus einer Übergehung eines Kapitels bei List ohne weiteres Abneigung oder Gleichgiltigkeit zu folgern, da er ja in dem königlichen Verfassungsentwurf von 1817 die betreffenden Kapitel zu seiner Befriedigung behandelt find n konnte. Vor allem aber dürfen wir nicht vergessen, daß der List'sche Gesetzentwurf sich selbst als Bruchstück zu erkennen gibt: der „Zweite Teil. Von dem Staate überhaupt" ist von List wohl angekündigt, aber nicht mehr ausgeführt worden.

Der vorhandene Erste Teil handelt von den Individuen und Korporationen im Staat. Er entspricht dem 4., 6. und 7. Kapitel des ständischnn Entwurfs, sowie dem 4. und 5. Kapitel des königlichen Entwurfs. Ohne den Ausdruck „Menschenrechte" zu brauchen, legt List sichtlich besonderen Wert darauf, in § 1 die Rechte der Fremden, in § 2 die angeborenen Rechte der im Staat lebenden Individuen auf „ihre natürliche **Freiheit** und ihr Eigentum" feierlich auszusprechen und in § 3 daraus die grundsätz-

liche Folgerung zu ziehen: „Die persönliche Freiheit der Individuen im Staat kann aus keinem privatrechtlichen Titel beschränkt werden. Die Art der Aufhebung der Leibeigenschaft und der übrigen persönlichen privatrechtlichen Dienstbarkeiten wird durch ein Gesetz bestimmt werden" (43a). „Es ist in einer zeitgemäßen Konstitution unerläßlich, daß die Freiheit der Person als Prinzip ausgesprochen werde. Das Prinzip muß erkauft werden, wenn es Millionen kostete, und wenn es dem einzelnen direkt auch keinen Heller nützen würde! Es muß erkauft werden, sage ich: denn daß dem Berechtigten Entschädigung gebühre, dies wird niemand bestreiten, der eine Staatsreform von einer Staatsrevolution zu unterscheiden weiß. Nur fragt es sich, wer soll den Kaufschilling bestreiten? Die Freiheit des einzelnen ist Gemeingut der ganzen Nation, die Nation ist also der Käufer, nicht der einzelne Belastete" (43b).

Nicht so einfach wie die vernunftrechtliche Forderung der Freiheit des Einzelnen war für List die andere in Verfassungssätze zu prägen, die Forderung der **Gleichheit.** Schon das Wort selbst wird vermieden. Und dort, wo sich List darüber hätte aussprechen sollen, wählt er einen Ausweg: „Siebenter Abschnitt: (Fortsetzung). B. Von den Privilegien besonderer Klassen. (Die Darstellung der Verhältnisse des hohen und niederen Adels wird sich vorbehalten)" (43c). Der ständische Entwurf hatte sich über die Verhältnisse derStandesherren auch ausgeschwiegen. Aber über den ritterschaftlichen Adel hatte er sich auf nicht weniger als 14 Seiten ausgesprochen! Der königliche Entwurf enthielt in einem Anhang ein ausführliches Adels-Statut. Auch über die damals so viel verhandelte Streitfrage, ob **eine oder zwei Kammern** das Vernunftgemäße seien und in welcher Weise der Adel an diesen Kammern teilnehmen solle, hat List sich in der „Kritik" nicht ausgesprochen.

Ebensowenig äußert er sich über die Streitfragen der **Ministerverantwortlichkeit** und der **Imunität der Abgeordneten**. Dagegen in der der ständischen **Steuerkasse** und des ständischen **Ausschusses** gibt er sich zu erkennen: Steuerverwaltung geht die Volksvertretung nichts an, Steuerverwilligung genügt. Um der Gefahr eines obligarchischen Ausschusses zu entgehen, macht List den neuen, freilich seltsamen Vorschlag der Teilung des Landtags in drei abwechselnd tagende Provinzialkammern. Auffallend bleibt vor allem noch dies: über das **Heerwesen** und über das **Kirchen- und Schulwesen** sagt List in dieser Schrift kaum ein Wort!

Im 5. Kapitel seiner „Kritik" ergeht sich List ausführlich über das **Wesen einer Verfassung**. Er beginnt: „Die Staatsgrundverfassung konstituiert die Person des Staates, sie bezeichnet im

positiv ausgesprochenen Prinzip den Staatszweck, normiert die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Staat und Individuum und gibt endlich die Organe, vermittels welcher die einzelnen Staatszwecke und die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Individuum und Staat gewahrt und erfüllt werden. Die Bestimmungen der Staatskonstitution müssen in der Regel unwandelbar sein" (44). Mit dem ersten Satz dieser vortrefflichen Beschreibung einer neuzeitlichen Staatsverfassung überschreitet List den engen Rahmen eines Staatsgebäudes der reinen Vernunft, wie ich die aufklärerischen Linien im Bild der List'schen Staatslehre zusammenfassend genannt habe. Denn mit „Person des Staates" meint List eben das, was von keiner Vernunft begriffen werden kann, was an ihm einfach als lebensvolle, einmalige, unwiederholbare, eigentümliche Wirklichkeit gegeben ist. Jeder Staat ist Person, nicht bloß Sache. Er hat deshalb vor allem einen Eigennamen. Die Verfassung spricht ihn feierlich aus und „konstituiert" ihn damit, stellt ihn gewissermaßen in der Gesellschaft der übrigen Staaten mit Namen vor. So beginnt auch der List'sche Verfassungsentwurf mit dem grundlegenden Satz: „Der Staat von Württemberg ist eine Monarchie". In einer zum Teil schon einmal angeführten Stelle drückt das List so aus: „Die Staatswissenschaft ist gleichsam die Reflexion" (das Vernunftbild) des gegebenen Staates; die Konstitution bildet die Personalität desselben den Forderungen der Staatswissenschaft gemäß, jedoch modifiziert nach seinen individuellen, von jenen Forderungen abweichenden Verhältnissen" (45). Mit dem zweiten (Staatszweck), dritten (Grundrechte), und vierten (Staatsorgane) Satz der obigen Wesensbeschreibung einer vernunftgemäßen Verfassung gibt List das übersichtliche Gerüste für das Gebäude, das er nun mit den Bausteinen der Aufklärungsvernunft ausmauert. Mit beredten Worten verkündet dann List die **Wichtigkeit** einer streng systematischen Anlage der Verfassung „nach den unwandelbaren Grundsätzen der Vernunft". Dem Staate, wie dem Menschen, ist das Streben nach Vollkommenheit angeboren; hat nun derselbe durch (eine unsystematische oder vernunftwidrige) . . „Konstitution eine von der Wissenschaft sich entfernende Richtung erhalten, so ist ihm die Quelle der Vervollkommnung verstopft" (46). Den „Grundriß eines Systems der Staatskonstitution", den List nun in Form eines Schemas als Anhang gibt, können wir erst unten besprechen, nachdem auch das „Gebäude der bodenständigen Vernunft" dargestellt ist. — In einer Vorlesung kommt er auch auf die **Gefahren** zu sprechen, die der Bildung wirklich vernunftgemäßer Verfassungen durch Parteischlagworte drohen. „Constitution! Verfassung! Diesen Ruf hört man heutzutage von allen euro-

päischen Zungen widerhallen. Freilich versteht darunter jeder einen von seiner Selbstsucht vorgespiegelten Begriff". Er redet von „herrschsüchtigen Ministern", dann von „selbstsüchtigen Aristokraten" und zuletzt von der „Mehrzahl im Volke" und setzt ihnen den „wissenschaftlichen Begriff" entgegen: „der Inbegriff derjenigen Wesentlichkeiten, wodurch die Masse der einzelnen zu einer freien vernünftigen moralischen Person — Staat genannt — verbunden wird" (47). In Aarau fand List für Wesen und Wichtigkeit einer Verfassung eine gleichfalls bemerkenswerte Formulierung: „Durch die Vereinigung der Einzelnen in die Staatsgesellschaft entsteht ein **Vernunftwesen.** Dieses Vernunftwesen Staat muß verkörpert werden, durch die Menschen, aus welchen es besteht und zwar auf eine Weise, wodurch es den Zweck seines Daseins möglichst klar erkennt und auf eine Art, wodurch es diesen Zweck möglichst vollkommen erreicht. Diese Verkörperung heißt Konstituirung des Staates . ." Im Schlußwort an die Hörer heißt es entsprechend: „Haben Sie die Grundsätze kennen gelernt, auf welchen der Staat, dieses höchste menschliche Institut, ruht, so werden sie dereinst für das Gemeinwohl sprechen, schreiben, handeln" (48). Dieses grenzenlose Vertrauen auf die erziehende Macht allgemeiner **Verfassungskenntnis** teilt auch Hegel, der über die Verfassungsurkunde König Friedrichs (2. Teil) also urteilt: „Es ist ein unendlich wichtiger Fortschritt der Bildung, daß sie zur Erkenntnis der einfachen Grundlagen der Staatseinrichtungen vorgedrungen ist, und diese Grundlagen in einfache Sätze als einen elementarischen Katechismus zu fassen gewußt hat. Wenn die Ständeversammlung veranlaßt hätte, daß die zwanzig Paragraphen, welche diese allgemeinen Bestimmungen enthalten, auf Tafeln in den Kirchen aufgehängt, der erwachsenen Jugend beigebracht und zu einem stehenden Artikel des Schulen- und kirchlichen Unterrichts gemacht worden wären, so würde man sich weniger darüber wundern können, als daß die Landesversammlung dieselben ignoriert und den Wert der öffentlichen Anerkennung durch die Regierung und der allgemeinen Kenntnis solcher Grundsätze nicht empfunden hat" (49).

Aus dem in der Verfassung angegebenen Staatszweck folgt unmittelbar die **Staatsaufgabe.** Entsprechend der Lehre von der Entstehung des Staats aus gemeinsamer Befriedigung von Bedürfnissen liegt auch hier der Ton auf dem **wirtschaftlichen Leben.** Wohlfahrt und Wohlstand gehören sprachlich und sachlich zusammen. Ist der Staat aus bürgerlichen Gesellschaften zu gemeinsamer Wohlfahrtspflege entstanden, ist sein dauernder oberster Zweck die Wohlfahrt aller einzelnen, so wird seine wichtigste, ja im Grund einzige Aufgabe, „den einzelnen durch die Gesamtkraft zu unterstützen, daß er in seiner freien Wirksamkeit nicht

gestört werde" (50) und „die Individuen ... soweit ihre Kraft nicht zureicht, ... in der Verfolgung ihres Wohlfahrtszwecks zu unterstützen" (51). In dieser einheitlichen Doppelaufgabe kehren die oben (S. 8) angegebenen zwei Beweggründe zur Bildung von bürgerlichen Gesellschaften wieder. An die Stelle von „gegenseitiger Rechtsverletzung" tritt der Staat mit seiner **Rechtspflege,** an die der „kümmerlichen Selbsterhaltung" mit seiner **Wohlfahrtspflege.** Das „körperliche Wohlbefinden (S. 9) zu befördern ist nicht nur die voranstehende, sondern folgerichtig geschlossen, die einzige Aufgabe des Staats. Denn nur dieses wird von jedem einzelnen als „Bedürfnis" empfunden, was man von der dort (S. 9) an zweiter Stelle genannten „geistigen Vollkommenheit" doch sicher nicht allgemein behaupten kann. Die „gegenseitige Rechtsverletzung" erscheint nur als lästiges Hindernis des Wohlfahrts- oder Erwerbsgeschäfts, nicht als Verletzung der **sittlichen Würde** des Rechtsbrechers. Deshalb wird auch der Richter in gleiche Linie mit dem Arzt, dem Nachtwächter und der Feuerspritze gestellt. (S. 9). Erst recht wird der Richter, sofern er Rechtsstreite zu entscheiden hat, nur unter dem Gesichtspunkt der **Nützlichkeit** beurteilt. Der „kümmerlichen Selbsterhaltung" des einzelnen wirkt der Staat entgegen durch „Medizinalpflege", „Vorsorge gegen Gefährdung durch die Natur und durch Not", „Sorge für das Wohlleben" (Reinlichkeit, Ruhe), kurz durch „Sorge für das **Leben** der Individuen", sodann durch allerlei vorsorgliche Ordnungen zur Erhaltung und Vermehrung des **Eigentums,** überhaupt durch Pflege und Leitung des wirtschaftlichen Lebens. Er zählt ihrer viele auf von der „Bauordnung" und dem „Schäfereiwesen" an bis zum „Münzwesen" und zu „Maßregeln zur Unterstützung der Manufakturen, der Fabriken und des Handels" und gibt ihnen die Überschrift „Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens". Auch der letztere Ausdruck, den List von Julius von Soden entlehnt zu haben scheint, enthält keine Überwindung des aufklärerischen Nützlichkeitsstandpunkts, denn die umfassenderen Überschriften lauten „Persönlichkeitsfach" und „Eigentumsfach". Diese selbst sind dann unter dem Titel „Vorsorge für die Sicherheit und Wohlfahrt des **Individuums"** zusammengefaßt" (52).

Eines der allerwichtigsten Stücke in jeder vernunftgemäßen Verfassung ist die Normierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Staat und Individuum. Die **Rechte des Staats** ergeben sich aus dem Einen Grundrecht, „die Einzelkraft soweit zu beschränken oder zu konzentrieren, als das Gesamtwohl es erfordert" (53). Das Beschränken beugt der gegenseitigen Rechtsverletzung, das Konzentrieren der kümmerlichen Selbst-

erhaltung der Einzelnen vor. Aus dem Beschränken ergibt sich die Justiz- und die Polizeigewalt. Über erstere äußert sich List nicht ausführlich. Die letztere bezeichnet er als „Ordnungs- und Wohlfahrtspflege" und denkt in ihr eine Fülle von Rechten nicht nur des Beschränkens sondern auch des Konzentrierens vereinigt. Auch für den Unterschied von Polizei und Justiz gibt er eine genaue Begriffsbestimmung (54). Aus dem Konzentrierungsrecht ergibt sich das doppelte Recht, Abgaben und persönliche Dienste zu verlangen, welche List unter „Finanzlehre" und „Lehre von der öffentlichen Dienstpflichtigkeit" skizziert (55).

Die **Rechte des Individuums** ergeben sich aus der Lehre von den Menschenrechten. Der Staat ist um des Individuums willen da und nicht umgekehrt. Immer wieder bekennt sich der junge List zu der naturrechtlichen Vertragslehre, die allerdings in seinem Staatsgebäude der reinen Vernunft nur folgerichtig war: „Die Vernunft . . . kann nur den **Vertrag** annehmen, weil nur dieser dem Charakter eines vernünftigen Wesens mit freiem Willen entspricht. Denn wenn auch im Allgemeinen der Staat den vernünftigen Menschen Naturbedürfnis ist, so ist doch die Stiftung einer gegebenen Staatsgesellschaft oder der Eintritt des Einzelnen in dieselbe, sowie der Austritt Sache des freien Willens" (56). Es war also bitterer Ernst mit dem sogenannten „Unterlegen" eines „stillschweigenden Vertrags"! Die Vertragslehre in der Pufendorfschen Form hatte das 18. Jahrhundert nicht überdauert, aber in der Kantschen Form lebte sie mit erstaunlicher Zähigkeit auch im 19. Jahrhundert noch fort. — Als erstes besonderes Menschenrecht zählt List in seinem Verfassungsentwurf auf: **„Freiheit des Glaubens** und unbeschränkte Ausübung desselben". Daraus folgert List streng vernunftmäßig auch seine Lehre von der Kirche: „Die Rechtsphilosophie muß auch hier einen Vertrag unterlegen, weil es der vernünftigen Natur des Menschen widerspräche, die Mitglieder der Kirche durch ein anderes Band aneinander zu ketten, als durch das der freien Überzeugung und religiöser Empfindungen. Aus demselben Grund beruht die Existenz der ganzen Kirche auf der Überzeugung der Mitglieder. Denn da die Überzeugung nicht von Willkür abhängt, so kann die Gesellschaft so wenig ein unabänderliches Glaubensbekenntnis festsetzen, als die einzelnen sich verpflichten können, immer in derselben Kirche zu bleiben" (57). List wandelt hier genau in den Spuren **Lockes**: die Kirche ein freiwilliger Verein, der den Staat nichts angeht. Das „unabänderliche Glaubensbekenntnis" wird als „Willkür" empfunden, die „Überzeugung" des einzelnen wird der „Gesellschaft" entgegengesetzt. Daß es sich aber in der Kirche nicht nur um ein Glaubensbekenntnis, sondern auch, und noch viel mehr, um sitt-

liche Lebenskräfte handelt, von denen sich der einzelne nicht leichten Herzens lösen darf, das wird nicht einmal in Erwägung gezogen. „Die **Sprech- und Preßfreiheit** und ungehinderte Einführung ausländischer Schriften" folgt aus der „Denkfreiheit", welche ja auch Fichte 1793 mit starken Worten von den Fürsten „zurückgefordert" hatte. List nennt sie „das Recht auf Entwicklung und Gebrauch seiner geistigen Kräfte". Wesen, die sich selbst Zweck sind . . . solchen kann kein gleichartiges zumuten, anders zu denken, als wie es selbst denkt . . " List vergißt nicht, auch die Freiheit der „Bilder und Zeichnungen" zu fordern. Die Schwierigkeit der richtigen gesetzlichen Einschränkung nimmt List in der Vorlesung noch recht leicht: „ihr Zweck darf nicht dem Sittengesetz widersprechen" und „er darf nicht die Rechte eines dritten verletzen" (58). Verwandt mit der Denkfreiheit ist auch die Freiheit, dumm sein und handeln zu dürfen. **Schlözer,** auf den List sonst viel hielt, vertrat noch den Standpunkt des aufgeklärten Despotismus: „Die meisten Menschen sind dumm, müssen also regiert werden". Dumme Menschen zu ihrem Glück zwingen, heißt sie regieren" (59), v. Soden dagegen sagt: „die gewaltsamen Beglückungspläne verfehlen ihren Zweck" (60). Ihm folgt List: „was berechtigt den Staat, den einzelnen zu zwingen, glücklich zu sein?" (61) List mußte bald am eigenen Leibe erfahren, daß auch die Umkehrung gelte: was berechtigt den einzelnen, den Staat zu zwingen, glücklich zu sein? Er wurde angeklagt wegen Überschreitung der Preßfreiheit. In seiner Verteidigungsrede im Landtag mußte er selbst zugeben: „Die Eine einzige Gesetzgebung über die Preßfreiheit und ihre Grenzen ist noch in keinem Lande entdeckt", macht aber doch den Versuch, eine lösende Formel zu finden. Seine Verurteilung konnte er dadurch nicht aufhalten (62). — Das „**Recht der Waffenfähigen,** Waffen zu tragen" wird natürlich von noch viel größeren Schwierigkeiten gedrückt. Wer ist waffenfähig? Wann darf die Waffe benützt werden? — Über das „Recht, seinen **Stand frei zu wählen** und der freien Ausübung der verschiedenen Erwerbszweige" sagt List bei der Betrachtung der Ursachen der französischen Revolution: „Nichts als Hemmung war da gegen den Kunstfleiß, das Genie und die Entwicklung des Menschen" (63). Von voller Gewerbefreiheit erwartet List zwar nichts Gutes (vgl. S. 43). Aber er betont doch: die **Freizügigkeit** wehrt dem „Schlendrian" in den Gewerben (64) und vergrößert die Städte in wunderbarer Weise (65). Ebenso rühmt List den freien **Wettbewerb,** obwohl er infolge trüber Erfahrungen auf einer Reise ihn bisweilen verwünschen muß (66). Das Grundrecht auf wirtschaftlichem Gebiet ist natürlich das auf **unantastbares Eigentum.** Formeln des römischen Rechts aufnehmend sagt er: „Jeder

Mensch hat das ursprüngliche Recht, eine Sache dergestalt mit seiner Person zu verbinden, daß ihm der ausschließliche Besitz derselben zusteht". Aber er vergißt doch auch nicht ganz den alten deutschen Rechtsgedanken anzufügen: „Das Eigentumsrecht setzt voraus, daß jeder wenigstens soviel besitzen oder erwerben kann, als seine sinnlichen Bedürfnisse, von deren Befriedigung die Erhaltung seiner Existenz abhängt, erheischen. Das Eigentumsrecht findet daher seine Grenzen in der physischen Notdurft der Mitmenschen" (67). Im Begriff „Mitmensch" regt sich zugleich auch der christliche Geist gegen den der Aufklärung. — Das Recht auf **Gleichheit vor dem Gesetz** äußert sich auf dem Gebiet der Rechtspflege in dem Anspruch jedes einzelnen, „nur im konstitutionellen Wege" verhaftet oder bestraft werden zu dürfen, auf dem des Steuerwesens in dem Anspruch auf gleiche Lastenverteilung. List sucht diese heute nicht mehr bestrittenen Grundsätze aufklärerisch zu begründen. „Ursprünglich erkennen wir keine Verschiedenheit in der Beschaffenheit der Menschen. Sie sind alle gleiche vernünftig-sinnliche Wesen im allgemeinen mit den gleichen körperlichen und geistigen Anlagen, nur daß diese Anlagen nach Stärke und Richtung verschieden sind. Die Natur erkennt aber keine Verschiedenheit als diejenige, welche sich durch die Verschiedenheit der körperlichen und geistigen Anlagen, kundgibt". Weniger schwankend sagt er ein andermal: „Tiefes Studium, Kenntnis des Lebens, der Verhältnisse und der Menschen und ein gesunder Menschenverstand (sind) Eigenschaften, die jeder Bürger von der Natur ebenso reichlich empfängt . . . als der Gelehrte" (68).

Die einzig richtige Herstellung der **„Organe im Staate"** ist die letzte große Aufgabe einer vernunftgemäßen Verfassung. **Schlözer,** der „Vater der deutschen Publizistik", das große Vorbild Lists, sagt einmal: „Laut zu denken überhaupt und besonders über das Wohl der Gemeinde zu sprechen, ist der Unterthan nicht bloß befugt, sondern sogar verpflichtet. Der Herrscher nehme es mit Dank an . . ." (69). Schlözer lebte noch in der Zeit des Absolutismus und redet noch von Herrscher und Unterthan. Aus seinen „laut denkenden Unterthanen" ist bei List „das Volk", aus seinem „Herrscher" die Regierung geworden. Mit den bekannten Trugschlüssen wird vernunftmäßig bewiesen, wie aus dem „allgemeinen Willen der einzelnen" auf dem Umweg über die „Mehrheit der einzelnen" (70) „der Gesamtwille" „hervorgehe", indem diese Mehrheit ihre „Befugnis" einem „Organ" „überträgt". Diese Befugnis ist sehr zweifelhafter Art, da sie ja auf keinerlei Befähigung beruht. Ebenso unvorstellbar ist die Übertragung einer willensmäßigen Kraft von einem auf den andern. Vor allem bleibt völlig dunkel, wie aus dem Willen

vieler oder aller, denen doch „die Natur den Trieb, ihr eigenes Ich und nicht das Wohl der Gesamtheit zum Zweck zu setzen, in den Busen gepflanzt hat", der richtige Wille hervorgehen kann. Von allen diesen Bedenken wird List nicht gedrückt. Er weiß zwar, daß „es sich durch Beispiele beweisen läßt, daß unter jeder der verschiedenen äußeren Staatsformen, welche man mit dem Namen der Demokratie, Aristokratie und Monarchie bezeichnet hat, das Volk so oft despotisiert als gesetzlich regiert worden ist" (71). Dennoch hält er die Überzeugung fest, daß die **Demokratie** dem Staatsgebäude der reinen Vernunft am nächsten kommt. Die „Revolutionsgefahr" mindestens aber die „Furcht vor Rache nach der Nichtwiederwahl" werden den Regenten in der Demokratie jedenfalls „gegen die Masse des Volks" verhindern, „Willkür auszuüben". Freilich „um so leichter ist die Gewalttat gegen Einzelne. Die grellste Stimme und die stärkste Faust ist einem solchen Staate das, was in einem vernunftmäßig organisierten Staat die höchste Tugend und der lichteste Verstand ist. Doch wird unter ihr die Freiheit der Geister im Volke weniger unterdrückt als unter jeder anderen Willkürherrschaft". Viel schlimmer sei es dagegen in der **Aristokratie.** „In einem sochen Staate muß Kraft und Geist ersterben bei der Regierung wie beim Volk . . . Unter der Kaste der Optimaten wird der Trieb zu allem Schönen, Guten und Großen im Staate, der Ehrgeiz, jener edle Eifer, sich durch Kenntnisse und Geist, durch Tugend und Thaten auszuzeichnen und dadurch seine Fähigkeit für die Geschäfte des Staates zu erproben, getötet . . . Was aber die Kaste an sich selbst nicht achten darf, das muß sie an an andern nicht zu der Kaste gehörigen sogar hassen; daher ist die Klasse der Optimaten ein geborener Feind aller Aufklärung im Volke, alles Volkslebens und jeder vernünftigen Neuerung. Ein solcher Staat gleicht einem Hektiker, der einen siechen Körper durch ein langes thaten- und geistloses Leben hinschleppt . . Wenn nur einmal dem Volk Geist und Leben hinlänglich abgezapft ist, so ist die Regierung nicht leicht einem Wechsel unterworfen. Dagegen ist der Einzelne vor Gewaltthaten der Regierung sehr sicher, denn es liegt in der Politik der regierenden Kaste, unter der Maske der Humanität und Gerechtigkeit gegen die Einzelnen die Tyrannei der Kaste gegen das Volk zu verdecken". Über die **Monarchie** äußert sich List natürlich zurückhaltender: „Da . . . der Mensch und folglich auch der Regent mehr zur Selbstsucht als zur aufopfernden Pflichterfüllung inkliniert, da dieser Mensch zugleich nicht allwissend und allmächtig ist . . . so ist die unbeschränkte Regierung eine Willkürherrschaft zu nennen" (72). Es ist dem Einfluß der bodenständigen gegen die reine Vernunft zuzuschreiben, daß List in den Abschnitten

über „wissenschaftliche Begründung" und „wirkliche Herstellung" der Organe dennoch die Vernunftgemäßheit der erblichen Monarchie behauptet. Er erörtert dort (73) übrigens nur **zwei Organe,** das regierende oder das magistratische, und das beratende, kontrollierende und ratihabierende (= gutheißende), oder kürzer die Regierung (Magistratur) und die Volksvertretung (Repräsentation). Er kennt aber noch zwei andere nicht minder wichtige Organe, das Gerichtswesen und die öffentliche Meinung. Da der Standpunkt der reinen Vernunft den Staat vorwiegend von unten her sieht, wollen wir die **vier Organe** in folgender Reihenfolge besprechen: 1. „Die Öffentlichkeit", 2. „Volksgerichte", 3. „Volksrepräsentation", 4. „Der Erbregent und die Staatsdiener".

In unzähligen Wendungen spricht List sein grenzenloses Vertrauen auf **„eine anständige Publizität"** aus. „Es werden große Bücher über gelehrte Dinge geschrieben, welche vielleicht nicht so viel Gemeinnütziges enthalten, als wenn das Tischgespräch einiger denkender Männer öffentlich bekannt gemacht würde". (74) Daß die öffentliche Meinung auch einmal dümmer oder schlechter sein könnte, als die der Regierung, ist List ein völlig fernliegender Gedanke. Deutlich wirkt sich hier die aufklärerische Weltanschauung von der „Höhe der Kultur" bei „gebildeten Völkern" aus. Das Volk ist anfänglich ein Kind, wie der einzelne Mensch; wie er erträgt es Gängelband, Züchtigung und Vormundschaft; es wird aber auch mannbar, wie der einzelne Mensch, und erträgt dann nur weise Leitung". (75) Wer weiß denn, was das Volk will? Seine Führer. „Das Volk verlangt . . Freiheit des Einzelnen und des Ganzen . . . Und verlangt das Volk dies nicht ausdrücklich: so muß doch präsumiert werden, daß es also verlange". Also auch hier ist eine „Unterlegung" notwendig. (76)

Ueber die **Rechtspflege** hat sich List auch sehr oft geäußert. Sie ist die eine der beiden Hauptaufgaben des Staats neben der Wohlfahrtspflege im weitesten Sinn. Deshalb gehört auch die Rechtswissenschaft zu den Staatswissenschaften. Die „juridische Fakultät" sollte logischerweise zur „politischen" erhoben und in Staatsgelehrtheit und Rechtsgelehrtheit eingeteilt werden. Lächerlich ist es, überhaupt zu fragen, ob die Rechtspflege der Staatsgewalt koordiniert oder subordiniert sei. Sie ist selbstverständlich der Dienst eines Staatsorgans. (77) Während aber die Rechtswissenschaft eine allzu selbständige Stellung „der Kirche gleich" annahm und sich so „vom wahren Staatszweck entfernte", war die Rechtspflege nach Lists Urteil zu wenig selbständig gegenüber der Regierung und zu fern vom Volk. Schuld daran war vor allem das „römische Recht", dem List im zweiten

Kapitel seiner „Kritik" (Rückblick auf Altwürttemberg) eine vernichtende Besprechung zuteil werden läßt. Statt der „reinen Anwendung der Jurisprudenz aufs wirkliche Leben" — „Sektion des großen römischen Kadavers"! „Dieser Jurist war also ein Bürger vergangener Jahrtausende und gehörte unserer Zeit nicht an. Er war kein Staatsbürger im Geist . . Ein deutsches Volk und ein römisches Recht — . . . Wir wurden keine Römer, und hörten doch auf, Deutsche zu sein . ." (78) Während in solchen Worten wiederum (wie bei der Frage der Monarchie) deutlich das deutsche Nationalgefühl hereinwirkt, steht List bei der Forderung öffentlicher Rechtssprechung und der von Laienrichtern wieder mehr unter dem Einfluß der Aufklärung. „Die Oeffentlichkeit ist die Sonne des politischen Lebens; wo sie nicht scheint, da gedeihen nur giftige Pflanzen. Unsere Richter müssen öffentlich Recht sprechen und allem Volke muß der Zutritt gestattet sein. Dann geht das Verfahren rascher und der Rechtsspruch wird unparteiischer . . . Dem Menschen und Bürger ist nichts teurer als Freiheit, Ehre, Leib und Leben. Darum hat zu allen Zeiten und in allen Staaten, wo bürgerliche Freiheit blühte, der Bürger sich in peinlichen Sachen nur vom Bürger richten lassen". (79) Solche und ähnliche Aeußerungen, wie sie auch in der „Reutlinger Eingabe" wiederkehrten, hat der hohe Eßlinger Gerichtshof dem Delinquenten nicht vergessen.

Die **Volksrepräsentation** ist in Lists Staatsgebäude aus einem doppelten Grund ein notwendiges Organ im Staat. Sie hat 1. die regierende Gewalt zu „kontrollieren" und 2. zusammen mit ihr die gesetzgebende Gewalt zu bilden. Für die Klagen der Volksvertretung gegen die Regierung ist das „Nationalgericht" zuständig. Von dem Wert der Volksvertretung, allerdings nur wenn sie „naturgemäß hergestellt" ist, spricht List in den höchsten Tönen. „Der Talentvollste gilt in ihr am meisten" . . „*ein* vorzüglicher Kopf ist das Ganze zu leiten imstande" (80). Entsprechend hoch ist der Beruf und die Aufgabe eines Volksvertreters zu bewerten. „Jeder Repräsentant repräsentiert das ganze Volk und seine Überzeugung ist die einzige Richtschnur seiner Handlungen. Wenn Beschwerden, Wünsche und Bitten seiner Comittenten seiner Überzeugung entgegenstehen, so ist er es seinem Gewissen schuldig, dagegen zu sprechen und zu stimmen" (81). Wie entsteht eine Volksvertretung? Die Antwort der reinen Vernunft lautet kurz und bündig: „Sowenig das Volk in Masse dazu geschickt ist, die Gesamtzwecke ohne Obrigkeit zu erreichen, so wenig ist es in Masse geschickt, das Recht der Mitgesetzgebung und der Kontrolle auszuüben. Daher ist man (durchstrichen: das Volk) auf das Mittel der Repräsentation verfallen d. h. aus der Mitte des Volkes nach freier Wahl der Staatsmitglieder

ein Organ zu bilden, welches im Namen des Volkes jene Rechte ausübt" (82). Um die hohen Kosten einer Volksvertrung zu vermindern, begnügt man sich vielfach eine bestimmte Zeit lang im Jahr mit einem Ausschuß. List macht dagegen einen „neuen Vorschlag", der allerdings sehr nach reiner Vernunft aussieht: der Landtag soll sich in 3 „Provinzialkammern" teilen, welche während seiner Ferien abwechslungsweise kontrollierend und beratend tagen. Ebenso müßte die Staatskassenverwaltung zur Erleichterung der Aufsicht in 3 Provinzialkassen geteilt werden. In der Landeshauptstadt aber bliebe das ganze Jahr über das „Landesdirektorium" des Landtags beisammen. Aus alledem ersieht man, wie notwendig der reinen Vernunft damals ein ständiges Organ zum Schutz der Verfassung gegen die Regierung erschienen ist (83). Die Hegelsche Vernunft verlangte umgekehrt zum Schutz der Staatskasse gegen die Volksvertreter, sie sollten keine Besoldungen oder Diäten beziehen (84). Darin allerdings waren List und Hegel einig: „Die Regierung muß an Einsicht höher stehen als die Volksrepräsentation, sonst ist es um ihren Kredit geschehen" (85). List hat übrigens 1821 mit der württembergischen Volksvertretung so bittere Erfahrungen gemacht, daß er nicht nur 1824, sondern auch noch 1845 seine Enttäuschung nicht verhehlte (86).

Freilich auch über die württembergische **Regierung** urteilte List in jenem Briefe von 1824 nicht minder bitter. Er schreibt: „Ich will meine Kinder nicht dem Moloch erziehen und von Eurer Schreiberzunft zu tot regieren lassen . . . Mein Häuslein soll in der freien Luft einer **Republik** stehen, wo man die Leute nicht bei den Haaren herumzieht und einsperrt, wenn sie Vernunft reden". Mit Verachtung spricht er von den wankelmütigen Franzosen, die „kalt geworden sind gegen die Grundsätze der Freiheit und die republikanische Periode als einen vorübergegangenen Rausch betrachten" (87). Ja schon der Anblick jedes königlichen Beamten war ihm damals zuwider. Daß er jetzt republikanisch dachte, war wirklich nicht zu verwundern, zumal das aus seinem rein vernunftmäßigen Staatsideal folgte. Vielmehr muß man sagen: „Darin liegt Lists hohe persönliche Leistung: er hat den Staatsgedanken, an dem sein Leben zu scheitern drohte, nicht ausgestoßen, sondern nun erst recht innerlich festgehalten". (Lenz) (88). — Der vernunftgemäße Staat braucht vor allem **vernunftgemäße Staatsdiener,** die gebildet genug sind, um „auf der Wage der Vernunft die Rechte der Krone und die Rechte des Volkes abzuwiegen" (89). „Erst durch den Organismus" (d. H. das Staatsbeamtentum) „bekommt die Idee des (Vernunft)-Staats Leben" (90). Gegenüber der Despotie eines Oberamtmanns oder der Bevormundungssucht eines Stadtschreibers in

Altwürttemberg, ebenso gegen den Standesdünkel und die Vetternwirtschaft (91) war es nur heilsam, die Vernunftregeln einzuprägen: „Die Staatsämter müssen nicht nur das Wohl des ganzen Staats, sondern auch vorzüglich die Bequemlichkeit und das Interesse der einzelnen, für welche die Behörde zunächst bestellt ist, bezwecken" und „Die erste und höchste Bedingung bei dem Staatsdiener ist intellektuelle Fähigkeit" (92). Vor allem hatte List auch darin recht, daß er die einfache Wahrheit immer wieder auszusprechen wagte: ein Staat darf ja **nicht zu viel** Beamte haben. Das hatte auch Möser schon oft gesagt. Auch gegen die Übergriffe der **Polizei,** die schon dieses Wort so verhaßt gemacht haben (Seume) wehrt sich List mit Recht und sucht in den Spuren v. Sodens einen besseren Sprachgebrauch einzubürgern (93).

Die Krönung des List'schen Staatsgebäudes der reinen Vernunft ist der Gedanke der **weltbürgerlichen Gesellschaft** oder des Weltstaats. Auch hierin hatte List in Soden ein wirksames Vorbild (94). „Der, welcher auf der höchsten Stufe der Bildung steht, wird ein Weltbürger sein". In den Vorlesungen tritt das noch viel stärker hervor als in den Druckschriften, schon in Tübingen, noch mehr in Aarau. „Es ist den Urrechten der Menschen zuwider . . . wenn der Mensch gehindert wird, sich von einem Ort, wo er seine Bestimmung nicht mehr erfüllen zu können glaubt, wegzugehen". (Randbem.: „freier Zug, Auswanderung) oder wenn er an der Geltendmachung seiner Kräfte und Benützung der im **Gesamteigentum der Menschheit** befindlichen Natur an einer andern Stelle gehindert wird (freie Niederlassung" (95). Auch in der Aarauer Vorlesung wird der Weltstaat aus wirtschaftlichen Gründen gefordert. Das Wort Nationalökonomie wird genau im Sodenschen Sinne so definiert: „Die Lehre von den Naturgesetzen der Produktion materieller Güter durch Handel, Gewerbe und Ackerbau, von ihrer Verteilung und endlich von ihrer Consumption. Zweck des Staats. Bestimmung der Menschheit". Das Kriegsrecht wird als Vorzeichen des Völkerfriedens gedeutet, dieser selbst als ein **„Vernunftgebot"** gefordert und zugleich sein Herannahen mit dem Beispiel Englands, der Schweiz und Nordamerikas, vor allem aber auch aus der seitherigen Entwicklung von der Horde zum Staat, vom Dorf zum Kanton zahlenmäßig **bewiesen.** Wie ein Krieg zwischen 100 000 vernünftigen Menschen 1000 mal widersittlicher sei als ein Krieg zwischen zweien, so sei auch mit der Bildung eines Staates von 30 Millionen in der Annäherung an das Ziel 3000 mal mehr geschehen, als mit der Bildung einer Horde von 1000 Menschen. Allerdings über die abendländische Kulturwelt hinaus geht auch Lists Friedensforderung nicht. Eine „europäische

Tagsatzung" würde nämlich außerhalb Europas **„Länder in Besitz nehmen,** derer fruchtbarer Boden jetzt müßig liegt". List schließt seine Betrachtung mit den wehmütigen Worten: „Aus dieser fast poetischen Höhe steigen wir herab zur rauhen Wirklichkeit" (96). — **Meinecke** erwähnt in seinem Buch seltsamerweise List nirgends. Auch auf List gelten jene schönen Worte: „Es war nicht so ... daß der Kosmopolitismus fade und abgelebt am Boden lag und der junge nationale Gedanke nun leicht und siegreich emporstieg, sondern Kosmopolitismus und Nationalismus standen noch geraume Zeit in einer engen Blut- und Lebensgemeinschaft" (97).

Es bleibt uns noch übrig, diese Darstellung zu ergänzen durch einen kurzen Blick auf die Äußerung von politischen Forderungen Lists im **„Volksfreund aus Schwaben".** Waren die seither zugrundegelegten Quellen fast durchweg von List in seiner Zeit als württ. Beamter und Anhänger der Regierung geschrieben, so wandelt sich List jetzt in den Parteiführer und Zeitungsmann. Die naturrechtlichen Züge treten jetzt noch stärker hervor. Unter dem Schutz der Ungenanntheit kann er manches schärfer sagen als früher. Auch jetzt wird zwar der umstürzende Gedanke der **Volkssouveränität** nicht ausgesprochen. Aber manchmal reizt es List doch, seine Gegner von der Beamtenpartei sehr empfindlich darauf hinzuweisen, daß das Volk nicht um ihretwillen, sondern sie um des Volkes willen da seien. Mochten sie dann immerhin schreien: „Das ist revolutionär!" Er wiederholte diesen Kampfruf höhnisch mit einem Fragezeichen (98). Sein Gesinnungsgenosse Heinrich Keßler hatte wenige Tage nach dem Erscheinen dieses Aufsatzes in einem als Zeitschrift geplanten Heft unter der Überschrift: „Über die Tendenz des Zeit-Blatts, welches unter dem Titel: Der Volksfreund aus Schwaben zu Stuttgart erscheint" ganz ähnliche Gedanken ausgesprochen (99). Keßler führt dann von einem Ungenannten (100) die Worte an: „Nicht gegen Könige und Fürsten hat man seine Freiheit zu verteidigen, wohl aber gegen die, welche in ihrem Namen handelnd nur den eigenen Willen vollziehen ... Früher oder später müssen sich in allen monarchischen Staaten Europas dieselben Erscheinungen wiederholen, welche Frankreich erlebt hat ...", um in einer Anmerkung noch deutlicher zu werden: „La révolution de France fera le tour de l'Europe — rief Mirabeau aus, ohne wohl eigentlich recht zu wissen, was er damit sagen wollte. E i n e Revolution geht fort und fort durch die Staatenwelt, und gegen dies Recht der Zeit hilft weder ein Jesuiter-Orden, noch ein Papier-Geld-Stempel, noch Hn. v. Hallers Restauration" (101). Auch der Hinweis auf Rousseaus Contrat social war deutlich genug: „jeden als einen Verräter zu brandmarken, der der göttlichen

Wahrheit: „ein jeder Mensch sei frei geboren" zuwiderhandelt" (102).

List war es, der die beiden zugkräftigsten Schlagworte der bürgerfreundlichen Liberalen prägte und unermüdlich in seinen Aufsätzen im Volksfreund wiederholte: **„Bürgerbeamte"** und „Gemeindefreiheit". „In Deutschland gibt es gegenwärtig keine reine Staatsform, aber ein desto festeres Beamtenregiment, welches dem Pfaffentum des Mittelalters sehr ähnlich sieht" (103). „Das Hauptübel in Württemberg ist die Überzahl der Beamten" (104). „Die Nationalindustrie verliert dadurch eine Reihe wertvoller Kräfte... Die Macht der Fürsten wird durch die Polizei- und Gensdarmenregierung nicht gestärkt, sondern geschwächt... Weil wir der Freiheit entgegengehen, so ist auch die Verringerung des Regierungswesens und der Regiminalbeamten notwendig" (105). „Ein Volk, das anfängt, frei zu werden, kann nicht mehr bloß durch Geld und Söldner regiert werden" (106).

Aus dem naturrechtlichen Grundsatz der **Freiheit** des Einzelnen **von** allem nicht unbedingt notwendigen **staatlichen Zwang** — und nur um diesen handelt es sich in unserem jetzigen Zusammenhang — folgt nicht nur ein sehr weitgehender **Beamtenabbau,** wie ihn ja List dann in schroffster Weise zuletzt in der „Reutlinger Eingabe" vertreten hat, sondern auch die völlige **Umwälzung der Rechtspflege**: das römische Recht soll abgeschafft werden. An die Stelle der besoldeten Berufsrichter sollen weitgehend unbesoldete „Volksrichter" treten! Das Volk soll seine Richter 1. Instanz wählen! So erst ist für List der Glaubenssatz aus Montesquieu von der **Gewaltenteilung** wirklich durchgeführt! (107) „Eine freie Verfassung ist unverträglich mit der Verwaltungsjustiz" (108). „Das Volk hat das unveräußerliche Recht, sich durch freigewählte und anerkannte Magistrate und Tribunate Recht sprechen zu lassen" (Worte von Heinrich Keßler) (109).

Ganz entsprechend lauten die Forderungen Lists in der „Reutlinger Eingabe" (110). Dort kehrt auch die Forderung, die List im Volksfreund (111) ausführlich begründet hatte, wieder, man solle auch eine Art **Bürgerpolizei** einführen! (112) Zwar scheinen die radikalen Ansichten über Abschaffung des stehenden Heeres und Einführung von **Bürgerwehren**, die im „Württ. Volksfreund" und in der „Neuen Stuttgarter Zeitung" laut wurden, nicht auf List zurückzugehen, aber im „Volksfreund" sprach auch er für „Abschaffung des stehenden Militärs!" (113).

Wir haben oben (S. 9) gesehen, wie List, ausgehend von dem naturrechtlichen Gedanken, daß „liberty and property", persönliche Freiheit und Eigentum schon vorstaatliche Rechte seien, sich den geschichtlichen, jedenfalls aber den vernunftmäßigen Auf-

bau des Staats aus Gemeinden denkt. Diese Gedanken aus dem „Württ. Archiv" werden nun seit der Gründung des „Volksfreunds" überaus wichtig für die werdende liberale Bürgerpartei. **„Gemeindefreiheit"** wird eines ihrer wichtigsten Schlagworte. „Die Gemeinde ist im Staat die Basis des ganzen Baus" (114). Sofort der erste Aufsatz des „Volksfreunds", über dessen Herkunft aus der Feder Lists kein Zweifel besteht, handelt von dem Gemeinderecht der Bürgeraufnahme, der dritte, gleichfalls von List, von den Bürger-Kollegien, jener Neuschöpfung vom 7. Juni 1817 auf Grund des § 104 des königlichen Verfassungsentwurfs von 1817 (115). List veröffentlichte am 28. März 1818 den „Entwurf eines vollständigen Gesetzes über das Institut der Bürgerkollegien" (116). Heinrich Keßler versäumte nicht, in seinem Aufsatz über Staatsorganisationen auf Lists frühere Aufsätze im „Archiv" lobend hinzuweisen (117). Mit größter Leidenschaft wurde die neue Einrichtung umkämpft. In dem Aufsatz Keßlers über die Tendenz des „Volksfreunds" erscheint sie geradezu als der Grund zum Zusammentritt der „Gesellschaft wahrheitsliebender Württemberger", die den „Volksfreund" herausgab (118). Nach alledem ist die Bemerkung Albrecht Lists: „Im einzelnen finden sich zwischen Archiv und Bürgerfreunden starke Verschiedenheiten" (119) kaum aufrecht zu halten. Denn in jenem wie bei diesen kehren dieselben Gedanken, eben die Gedanken Lists, wieder: „Der Gemeindemagistrat hat die Natur der Regierung, das Bürgerkollegium die Natur der Ständeversammlung in dem Gemeindestaat ... Die Beeidigung der Bürgerkollegien soll in dem ganzen Königreich als ein Volksfest gefeiert werden" (120).

Der andere große naturrechtliche Grundsatz neben dem der Freiheit ist der der **Gleichheit.** Er läßt sich sehr verschieden auslegen. Die Unterscheidung „Gleichheit vor dem Gesetz" und „durch das Gesetz" (121) ist freilich nur ein Wortspiel, denn in jedem Fall einer Gleichheit vor dem Gesetz ist eine entsprechende Bestimmung durch ein Gesetz vorhergegangen. Klarer kann man wirtschaftliche, gerichtliche, steuerliche, wahlrechtliche und heeresdienstliche Gleichheit unterscheiden. Solcherlei Gleichheit kann herzustellen versucht werden durch Gesetze, denn sie ist eine Rechtsgleichheit. Sie mag Rousseau vorgeschwebt haben, als er von der „égalité naturelle" und der „égalité morale et légitime" redete (122). **Wirtschaftliche** Gleichheit verlangt List niemals, sowenig wie seine Parteigenossen. Dagegen erscheint ihm **gerichtliche** Gleichheit aller geboten: der Adel soll fürderhin keinen bevorrechtigten Gerichtsstand haben (123). Vor allem aber soll in der **Besteuerung** unbedingt jeder, Bauer, Bürger, Edelmann, Beamter, Geistlicher, gleich d. h. nach seiner Leistungsfähigkeit behandelt werden (124). Für die Gleichheit im passiven **Wahl-**

recht dagegen konnte sich List nicht einsetzen, obwohl sie von anderen Mitarbeitern des Volksfreunds eifrig gefordert wurde (125). Er billigte vielmehr den vielgetadelten § 253 des königlichen Verfassungsentwurfs von 1817 (126), mit folgenden Worten: „Weil der Vermögliche in der Regel selbständiger ist, und auch an den Steuern mitbezahlt, die er bewilligen soll". Daß dagegen das aktive Wahlrecht „alle an einem Ort als Bürger angesessene oder ein öffentliches Amt bekleidende männlichen Ortseinwohner" haben sollten, . . . „sie mögen dem Adel-, Bürger- oder Bauern-Stande angehören", fand er ganz selbstverständlich. „Hier fängt die Gleichheit vor dem Gesetze an", sagte er. Über die Gleichheit im **Heeresdienst** äußerte er sich nicht.

3. Das Staatsgebäude der bodenständigen Vernunft. Für jeden politischen Denker, der sich nicht einbildet, er könne im luftleeren Raum ein Staatsgebäude nach den Vollkommenheitswünschen seiner Vernunft errichten, steht neben allem Reinvernünftigen machtvoll das Gegebene. List bleibt wirklichkeitsnahe genug, um oft recht deutlich zu spüren, daß die scheinbar so glatte Rechnung der Verständigkeit doch nicht ohne Rest aufgeht und redet dann etwa von „dem Spiel der Ereignisse" (127), den „Schicksalen der Regenten" (128) oder der „Lage der Länder, der Abkunft und Sprache der Völker" (129). Wenigstens in Einer seiner verschiedenen Bestimmungen des Staatsbegriffs gibt er dem außervernünftigen Stück **Staatsgebiet** sein Recht: „Die Person des Staates enthält die Bestandteile von Körper und Geist, Gebiet und Menschen. Sein Wesen besteht in der Einigung dieser Menschen auf dem bestimmten Gebiete zum Zweck ihrer höheren Vervollkommnung durch Zusammenwirken" (130). Hierher gehört auch die starke Betonung des Zusammenhangs von Staatswissenschaft und Wirklichkeit: „Die Staatswissenschaft beschäftigt sich nur damit, die Ursachen und Wirkungen der Dinge, welche sich in der Wirklichkeit unseren Augen zeigen, aufzusuchen und sie zu einem übereinstimmenden Ganzen aneinander zu reihen" (131). In der obigen Begriffsbestimmung klingt es freilich noch recht farblos, wenn von „Menschen" im allgemeinen die Rede ist, die den Staat bilden. In Wirklichkeit sind es doch Menschen von ganz bestimmter Eigenart, von besonderer Bildung, Gesittung und Gesinnung. Von einer gewissen Bildungshöhe an gruppieren sich diese Menschen zusammen zu **„Nationen"**. Redet auch schon der junge List davon? Den Ausdruck „Staatsnation", den Meinecke begrifflich scharf gefaßt hat, finden wir bei List natürlich noch nicht. Aber die Sache kündigt sich schon bei ihm an. Um an Worte anzuknüpfen, die er in seiner Aarauer Vorlesung braucht, könnte

man sagen: Während das Staatsgebäude der reinen Vernunft mit dem einzelnen Steinchen, dem „freien" Einzelmenschen, beginnt, um aus ihm mit dem Mörtel des klugen Wirtschaftstriebs schließlich eine „poetische" weltbürgerliche Gesellschaft aufzubauen, fängt die bodenständige Vernunft ihren Bau in der „rauhen Wirklichkeit" an, in der ein Menschengeschlecht lebt, das aus vielen großen und kleinen Völkern und Stämmen und Horden besteht, die nicht entfernt daran denken, einen gemeinsamen Menschheitsstaat zu bilden. Nur bei scharfer Beobachtung entdeckt man bei dem jungen List inmitten seines rein vernunftmäßigen staatswissenschaftlichen Denkens die Keime des später bei ihm so herrlich entwickelten **Nationalstaatsgedankens.** Wenn die Regierung als „Gesamtkraft" oder „allgemeine Kraft" der volonté générale gegenübergestellt wird, so ließe sich das zwar auch rein wirtschaftlich als die summierte Kraft der Wohlfahrtsmaschine Staat deuten. Aber bisweilen blitzt doch der neue Gesichtspunkt auf. „Der Staat . . . konzentriert die Einzelkraft, um sich . . . für die Bedürfnisse der Gesamtheit nach außen die erforderliche Quantität von Kraft zu verschaffen". „So hinderlich der schnellen und nachdrücklichen Äußerung der Gesamtkraft das Verhältnis eines Bundesstaates ist . . ." (132). Besonders deutlich bricht mitten in einen rein verstandesmäßigen Aufbau der Welt wie ein erratischer Block die übervernünftige Wirklichkeit des Nationalstaats herein in folgender Stelle: „In gleichem Verhältnis steigen die Korporationen immer höher — — bis endlich die Verhältnisse der Länder, Abkunft, Charakter, Sprache und Vorteile der Völker, oder auch der Gang der Begebenheiten, einer höheren Vereinigung Grenzen setzt und Staat gegen Staat in ihrer natürlichen Freiheit einander gegenüberstellt. Ich halte dafür, daß ein Weltstaat nur dadurch möglich werden könnte, wenn die bestehenden Staaten sich in gleicher Progression verbänden, — — bis endlich die natürliche Freiheit sich in der Verbindung der Weltteile verliere" (133). Die Gedankenstriche und die Sperrung des Wortes „wenn" sind selbstverständlich nicht von List. Man beachte die beiden völlig verschiedenen „bis endlich"! — Das öftere Vorkommen der Worte „Nation", „Nationalkraft", „Nationalvermögen", „Nationalwirtschaft", „Nationalindustrie" und „Nationalwohlstand" darf uns im übrigen nicht täuschen. Sie begegnen auch bei Soden unzähligemale und doch ist sein Verständnis für das Wesen des Nationalstaats sehr begrenzt. Sie alle fügen sich auch in den Gedanken ein, daß der Staat die zur Zeit größte bürgerliche Erwerbsgesellschaft sei (134). Auch die ansprechenden Ausführungen über den Unterschied von Nationalstolz und Eigendünkel eines Volkes, das Wohl des Vaterlandes u. ä., patriotischen Eifer usw. bleiben

durchaus auf dem innenpolitischen Blickpunkt stehen (135). Dagegen zeigt der Abschnitt F im 4. Kapitel der „Kritik" über Württembergs „Verhältnis mit Deutschland" schon durchaus den volksbewußten Patrioten List (136). Dort verlangt er z. B. auch schon „kräftige Bewaffnung gegen äußere Feinde"! Freilich spricht er auch dort schon wie 1819 und 1820 ein Vertrauen auf die „hohe Bundesversammlung" aus, das diese nicht verdiente.

Nation bedeutet sprachlich eine geburtsmäßige Einheit, etwas Lebendiges, nicht etwas von Menschenklugheit Gemachtes. Ist sie die Grundlage eines Staates, so wird auch er als Lebewesen und nicht als ein „Institut" erkannt. Die Zellen dieses großen Gliederganzen Staatsnation aber heißen **Familien.** Ist der Staat nach lutherischer Auffassung eine Gottesordnung, so auch die Familie. An dieser Stelle hat es auch List deutlich gefühlt, daß in dem rein vernunftmäßigen Staatsgebäude etwas nicht stimmt. Er sagt ausdrücklich: „Die Familie ist durch die Bande der Natur konstituiert", d. h. nicht durch einen „Vertrag", nicht Veranstaltung menschlicher Klugheit und Berechnung. Anderwärts scheint List zwar die Familie völlig in gleiche Linie mit nachträglichen Gebilden, wie Gemeinde, Distrikt und Provinz zu stellen (137), aber das ist doch nur scheinbar. Die Pflicht gegen die Familie ist die selbstverständlichste und die Heiligachtung des Haus- und Familienrechts durch die Diener des Staats am allerdringendsten zu fordern (138). Wie eng der Sinn für die Familie und der für den Staat zusammenhängen, ersieht man deutlich an den schönen Worten Lists über die Verantwortung für die kommenden Geschlechter (139). Ja sogar rassenpolitische Gedanken sind List nicht fremd (140). — Es ist nicht notwendig, der politischen **Romantik** das Verdienst der Wiedererweckung des Sinns für überindividuelle Größen zuzuschreiben. Wenn Schelling, Hegel und Schleiermacher in ihren Staats- und Sittlichkeitslehren die Familie wieder in ihre Rechte einsetzen gegenüber dem unumschränkten Einzelmenschen der Aufklärung, so haben sie nicht mehr getan, als die verschüttete Lehre des Luthertums wieder ausgegraben, die dem gemeinen Mann im deutschen Volk nie abhanden gekommen war. Der Idealist Schiller pries die Familie („Die Glocke"), die Romantiker der Literatur, wenn auch nicht die der Politik, hatten Zeiten, in denen sie die Würde der Familie mißachteten.

Auch in der **Gemeinde**, obwohl in geringerem Grade als in der Familie, sieht List eine natürliche Lebenseinheit. Wenn der Staat sie nicht als das achtet, versündigt er sich an den Gesetzen der Natur (141). List weiß sich berufen, an diesem Punkt die Natur wieder in ihre Rechte einzusetzen, was ihn mit großem

Selbstbewußtsein erfüllt. Mit seiner Korporationslehre, die als Lehre ihm völlig neu zu sein scheint, will er nur das gute Alte der württembergischen Staatsentwicklung, das aber auch anderwärts gefunden werden kann, recht bewußt machen (142).

Es ist echt **deutsch-christlich** empfunden, daß er die Gemeinde nicht aus einer Vereinigung von einzelnen „Wählern", sondern von „Familienvätern" hervorgehen läßt und sie als **Schule des „Gemeingeists"** auffaßt, in der „zunächst" gelernt wird, was „Freiheit, Gemeinsinn, Ordnung und Recht" ist. „Freiheit in den Gemeinde- und Oberamtskorporationen ist meine Lieblingsidee geworden" (143). List vergißt auch nicht, in seinen Verfassungsentwurf (entgegen dem ständischen) eine Reihe von Paragraphen aufzunehmen, in denen er die Pflicht der Gemeinde zur **Unterstützung** Bedürftiger und das von ihr sittlich untrennbare Recht zur **Aufsicht** über notorische Verschwender ausspricht und gegen möglichen Mißbrauch sicherstellt (144). — Aus den Gemeinden denkt sich List den Kanton, Distrikt oder Oberamtsbezirk, aus diesen die Provinz und aus mehreren Provinzen den Staat aufgebaut. Ganz ähnliche Gedanken hatte zweihundert Jahre früher **Althusius** entwickelt. Auch bei **Schelling** begegnen wir ihnen zum Teil. List war unabhängig von beiden (145).

In der Gemeinde, besonders der städtischen, entwickelt sich der **Bürgerstolz** und die **Bürgerehre.** Letztere zu pflegen durch „Ehrenauszeichnungen, Bürger- und Volksfeste, Vorkehr gegen Verletzung der Ehre durch Injurien aller Art" ist auch eine der Aufgaben des Staats (145 a). Das Söldnerheer ist List die widerwärtigste Begleiterscheinung eines „Verwaltungsorganismus, der nicht die Masse des Volkes und unter ihm den rechtlichen ehrenhaften Bürgerstand zur Basis hat". „Mangel an Freiheit, an bürgerlicher Ehre der erwerbenden Stände" ... ist eine der Ursachen von Revolutionen (146). Mit großer Freude stellt List fest, daß die Forderungen der reinen Vernunft durch die Geschichte, besonders auch seiner Heimatstadt bestätigt werden, trägt aber ebensowenig ein Bedenken, jene Forderungen nach dem eigenen sittlichen Empfinden umzubiegen. Die Vernunft sagt: das Volk **wählt.** List dagegen: „Die Gemeinde kann weder in Masse sprechen noch wählen; sie stellt also eine Repräsentation und diese wählt die Volksrepräsentation" (147). Noch entschiedener spricht der Stolz des gebildeten Bürgers aus einer Vorlesung: „Volksversammlungen in Massen sind ein unförmiger Körper, welcher durchaus nicht die Fähigkeit hat, irgend einen Gegenstand in ruhige und reifliche Beratung zu ziehen. Hier ist die Hefe des Volkes der überwiegende Teil. Noch weniger ist das Volk ein gerechter und besonnener Richter über die Vergehen der Magistratur" (148). Auch über die Volksschicht, aus

der **gewählt werden** soll, läßt uns List nicht im Zweifel. Zunächst kommt es darauf an, daß „angesehene Bürger" Wahlmänner werden. Solche bekommt man dadurch, daß das Amt des Wahlmanns mit dem des Bürgerrepräsentanten (Kontrollorgan gegen die städtischen Magistrate) verfassungsmäßig verbunden wird. Dann wird zum Wahlmann nur ein „verständiger, ein rechtschaffener, ein patriotischer Mann", von den Bürgern gewählt. Diese Wahlmänner nun zusammen mit den Magistraten werden „die vorzüglichsten Männer" in die Bezirksstellen wählen, die sich List als „Amtsversammlung" mit einem zugehörigen Kontrollorgan denkt. Sie beide zusammen werden nun als Vertreter ihres Bezirks gewiß „nur einen rechtschaffenen, tüchtigen und patriotischen Mann" in den Landtag wählen. Wie weit weg ist doch List von dem öden Parteigeist, der unser heutiges politisches Leben so unerquicklich macht! (149)

Der am römischen Recht geschulte Scharfsinn der Juristen mußte der verstandesklaren Art der vernünftigen Staatslehre Achtung abnötigen (150), aber das **deutsche Rechtsgefühl** bäumte sich doch gegen diese „lateinischen Priester" auf (151), die „sich so unfeierlich zusammensetzen, als säßen sie in der Bierschenke. Besonders verderblich war dieser Mangel an Feierlichkeit bei dem Eidschwur. In unseren alten Gerichten saßen die Schöffen, innerhalb der Schranken, feierlich in Mäntel gehüllt und der Gerichtsbote verkündete: «daß Richter und Schöffen ihre Stühle besetzt, ein gerecht Gericht zu hegen, und nun klagen könne, wer zu klagen habe»" (152). Faßte doch List einmal den Zweck des Staats mitten unter anders klingenden Wendungen in die Hegelisch anmutenden Worte: „Realisierung der Idee des Rechts durch Zwang" (153). Mit Neid hat List wohl schon damals nach England hinübergeblickt, das sich ein seinem Volksgeist entsprechendes Rechtswesen bewahrt hat. Im „Nationalen System" hat sich List an verschiedenen Stellen sehr nachdrücklich darüber ausgesprochen (154).

Ganz gegen die liberale Schulmeinung, die auch Wangenheim und Justinus Kerner gehorsam teilten (155), lehnte sich List, getreu seinem unverbildeten deutschen Volksempfinden, gegen die Gleichberechtigung der **Juden** mit den Deutschen im Staate auf. Wie üblich drückt er das in der unzureichenden Form aus: „nichtchristliche Glaubensgenossen", während der Nerv seiner Stellungnahme ja in Wirklichkeit weniger auf dem Gebiet des Glaubens, als auf dem des Volkstums liegt. Jüdischer Volksgeist und deutscher Volksgeist sind nun eben einmal verschieden. So kommt List zu der nicht glücklichen Formulierung: „Jeder Staatsbürger hat das Recht zum Eintritt in jegliche Gemeinde" (§ 47). „Ausnahmen des § 47 werden begründet durch üblen

Ruf" (§ 48). „Insbesondere sind zu den im vorstehenden Paragraph ausgenommenen Individuen die Genossen einer solchen Religion zu rechnen, deren Ausübung mit dem Gesellschaftszweck überhaupt nicht vereinbarlich ist, z. B. Separatisten, Juden usw." (§ 49). (156). In den flüchtigen Tagebuchbemerkungen aus Pforzheim und Karlsruhe (1822) lassen Wendungen wie die: „Getaufter Jud", „Gesindel aus allerlei Weltgegenden", „Volk Israel in großem Staat", „Synagoge", „greulicher Schmutz" dieselbe Abneigung erraten (157).

Ein wichtiger Prüfstein für jede Staatslehre ist ihre Stellung zu der Frage nach dem Verhältnis von **Kirche und Staat.** Nach der Lehre der reinen Vernunft erscheint der Staat als eine Einrichtung zum Schutz und zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens. Eine Glaubensgemeinschaft liegt auf einer so völlig anderen Ebene, daß folgerichtig beide gar nichts miteinander zu tun haben.

Nach der Lehre der bodenständigen deutschen Vernunft ist der Staat zugleich doch auch eine Erziehungsanstalt des in ihm zusammengeschlossenen Volkes auf Grund des Volksgeistes. So wird er zum Bundesgenossen der Kirchen. Auch List hat sich diesen Folgerungen keineswegs entzogen, so sehr sie auch seinen verstandesmäßigen Voraussetzungen widersprachen. Er erwartete von den Theologen, daß ihnen die Staatsgelehrtheit nicht ganz fremd sei und daß sie den Staat nicht nur als „einen Komplex von willkürlichen Anordnungen" ansehen, sondern „als ein wissenschaftlich geordnetes Gebäude" verstehen. Ebenso hält er es umgekehrt aber auch für ganz selbstverständlich, daß „dem Oberamtmann der Dekan zur Seite steht", der „in Ansehung des Kultus, der Kultur-, der Ehe- und Sponsaliensachen die Geschäfte zu führen hat" (158). Unter den Staatsaufgaben des „Persönlichkeitsfachs" fehlt die „Sorge für die höhere geistige Vervollkommnung" nicht. Ihr erstes Gebiet ist das der „Religiosität": „Geistlichkeit, Kultus, Kirchengesetze überhaupt, Verbot gegen Gotteslästerung, Verhältnisse der Separatisten und anderer Sekten, Juden" (159). Er steht auf dem Boden des paritätischen Staats (§ 4, § 30 seines Verfassungsentwurfs) aber sein Herz gehört der Reformation, die notwendig kommen mußte, als „der Geistesdruck auf den höchsten Grad gesteigert" war (160).

Das Leitbild des **Erziehungsstaats** schwebt List, ähnlich wie dem Aufklärer Voltaire, auch in den Gedankengängen vor, die ganz entgegengesetzter Art sind. Heißt es in ihnen immer: **weil** die Menschen vernünftig waren und sind, deshalb haben sie einen Staat eingerichtet und immer mehr verbessert, so heißt es nach diesem Maßstab: **damit** die Menschen vernünftig werden, hat der Staat sie zu erziehen, zu unterrichten, zu bilden. So sagt

List: „der Staat ... wirkt ins Innere zurück, um die Individuen ..., insoweit ihre Kraft nicht zureicht, oder **insoweit ihre Individualität ihnen im Wege steht,** in der Verfolgung ihres Wohlfahrtszwecks zu unterstützen". „Unterricht ist die Seele der Kultur". Bedauernswert das „Volk, das noch nicht erzogen ist, das noch nicht die intellektuelle Kraft hat, die gesetzliche Freiheit zu schätzen und zu handhaben" (161). Der Staat hat die Aufgabe, für „die höhere geistige Vervollkommnung" zu sorgen „durch Erziehung und durch Kultur der Wissenschaften und Künste: väterliche Gewalt, Vormundschaft, Waisen- und Findelhäuser, Schulen, Gymnasien, Akademien, Theater, Kunstausstellungen" (162). Daß dabei dem Staat gewisse innere Grenzen gezogen sind, die sich aus der Eigenart des geistigen Lebens ergeben, bleibt List nicht verborgen. Die notwendige Freiheit des Schulwesens und vollends der häuslichen Kindererziehung darf ja nicht beeinträchtigt werden. Staatsschultyrannei ist weder human noch liberal (163). Wie **Schiller** vor allem in dem vierten seiner „Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen" um den wahrhaft deutschen Staatsgedanken ringt, um den „moralischen Staat", wo „der freie Wille in das Reich der Ursachen gezogen wird" (164), wie sein „Freund **Fichte** in einer kurz vorher erschienenen Schrift: Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten" demselben Ziele nachstrebt, so sucht auch der deutsche Idealist **List** über den bloßen Klugheitsstandpunkt des Staats der reinen Vernunft hinauszukommen. Der einzelne soll dazu erzogen werden, daß er „sich um das Wohl von Millionen bekümmere, für dasselbe spreche und handle". Erst dann kann man von „echter" bürgerlicher Freiheit, von „wahrer" Freiheit, von „vernünftiger" Freiheit reden, alles andere ist „Freiheits-Faselei", „ein französisches Hirngespinst" (165). Daß der Staat dort, wo eine höherstehende Rasse eine niedrigere beherrscht, als Erzieher aufgefaßt wird, war freilich auch der Aufklärung ein geläufiger Gedanke. So hatte der edle Franzose Condorcet und der menschenfreundliche Deutsche von Soden, so hatte auch List selbst die allmähliche Erziehung der Negersklaven zur Freiheit oder der Indier zur Vernünftigkeit als Lieblingsgedanken öfter ausgesprochen (166). Von diesem Gesichtspunkt aus hat er sogar die **Willkürherrschaft,** die er ja im Grundsatz natürlich verwirft (vgl S. 21/22), zu **rechtfertigen** vermocht. Eben in jener oben angeführten Vorlesung spricht er sich (wohl unter dem Einfluß Schlözers) ausführlich über ihre segensreichen Folgen in der Geschichte des russischen Volkes aus. „Ist der Regent ein geistvoller Mann und dabei gut gesinnt — wie in Rußland unter Peter d. Gr. — so wird die Kultur mit Riesenschritten vorwärts schreiten" ... „Die Alleingewalt ... wird von dem guten Regenten an-

gewandt, das Volk zu bilden und es zur Freiheit fähig zu machen" .. Die entscheidende Bedingung, die z. B. in einem asiatischen Lande wie Persien gar nicht erfüllt ist, ist freilich die, daß „ein Volk noch nicht physisch und moralisch entkräftet ist", sondern „bloß noch auf einer niederen Stufe der Bildung steht". Erst dann, „wenn das Volk eine solche Stufe von Bildung erreicht hat, auf welcher dasselbe die Notwendigkeit einer Gesetzesherrschaft erkennt, so beginnt die monarchische Willkürherrschaft dem Volke und der Regierung gleich gefährlich zu werden" (167).

Dann ist „die strengste Despotie auch die schwächste und unhaltbarste Regierung: denn die Kraft aller ist tot; nur in einem einzigen konzentriert sie sich. Dieser ist gleichsam die Nennzahl vor einer Quantität von Nullen; sie gilt viel, solange sie dasteht, aber wird sie ausgestrichen, so schwindet der Nennwert aller übrigen Zeichen in ein vielfältiges Nichts dahin" (168). Das einzig Richtige ist dann die **konstitutionelle Monarchie,** welche die Freiheit des Einzelnen und die Autorität in denkbar guter Weise miteinander verbindet. Autorität braucht der Staat, der Erzieher sein soll, aber kein **Gottesgnadentum** des Monarchen. „Man hat darüber gestritten, ob das Regierungsrecht von der Gnade Gottes oder von der bloßen Gewalt des Machthabers oder von einem Vertrage mit dem Volke abzuleiten sei. Daß Moses seine Gesetzestafeln auf Horeb aus den Händen Gottes empfing, daß das Orakel die Gesetzgebung Lykurgs im Namen des delphischen Gottes ratifizierte, daß die meisten barbarischen Völker unter der Autorität irgend einer Gottheit eine größere politische Ausbildung erhielten, das lehrt allerdings die Geschichte. Damit ist aber weiter nichts erwiesen, als daß große Gesetzgeber, welche dem kindischen Geist des Volkes weit voraus waren" [gestrichen: „die Völker (gestrichen: Menschen) in der Kindheit ihres Geistes"], „es für nötig" (gestrichen: vorteilhaft") „gehalten haben, die Autorität eines höheren Wesens in Anspruch zu nehmen, um ihrer Gesetzgebung Eingang zu verschaffen. Wollte man aber, wie die Formel: von Gottes Gnaden anzudeuten scheint, das Regierungs-Recht auf göttliche Übertragung gründen, so würde dadurch die Tyrannei geheiligt und die Ansprüche auf Freiheit zum Verbrechen gegen die Vorsehung. Diese Lehre wird daher nur noch von wenigen Finsterlingen unserer Zeit gepredigt. Der Satz, daß das Regierungs-Recht des Machthabers sich auf den bloßen Besitz seiner **Macht** gründe, ist ebenso gefährlich für den Regenten als für das Volk, denn er rechtfertigt die Empörung und stempelt jeden Usurpator, sobald er sich in den Besitz der höchsten Gewalt gesetzt hat, zum rechtmäßigen Regenten. Das einzig richtige Prinzip des Regierungs-Rechts ist der vernünftige Wille aller Einzelnen im Volk — also der

Vertrag, sei er nun stillschweigend vom Volke anerkannt oder ausdrücklich geschlossen. Dieses Prinzip ist in der konstitutionellen Monarchie durch das Dasein einer Konstitution faktisch anerkannt". Dann handelt List „Von der **Bestellung der Regentschaft**" und unterscheidet, genau wie wir in unserer Darstellung eine reine und eine bodenständige Vernunft unterschieden haben, eine Antwort „nach der Theorie" und eine „nach der Erfahrung". „Wie soll ‚der Würdigste' gefunden werden? Durch den Gesamtwillen, also **durch Wahl!** Allein es hat uns leider die Geschichte gelehrt, daß besonders hier der Gesamtwille nicht auch zugleich der vernünftige Gesamtwille ist. Eine Bestellung der Regentschaft durch Volkswahl, so sehr sie der Natur zu entsprechen scheint, ist höchst gefährlich für den Staat. Das wählende Volk ist der Bestechung, der Überredung ausgesetzt. Wer soll entscheiden, wenn die Wahl strittig ist usw. . . . Bürgerkriege sind . . . Vorboten der Unterjochung durch äußeren Feind. In der Regierung selbst wird man Planmäßigkeit vermissen. Amerika gibt keinen Beweis, diese Erfahrung zu widerlegen. Amerika ist ein jugendlich aufblühender Staat, kaum 50 Jahre alt, der gegen die Weltgeschichte noch nichts beweisen kann . . . Der Regent in einer **erblichen Monarchie** ist unsterblich wie das Volk . . . Die Übel (der Erblichkeit) sind in der konstitutionellen Monarchie gering" (169). Ganz im selben Sinn spricht sich List auch in seiner gedruckten staatswissenschaftlichen Hauptschrift aus: „Da sich in der Staatskorporation die Gesamtkraft konzentriert und da also aus momentanem Mangel der höchsten Magistratur — Anarchie und Parteiung, als Mangel an Einheit des Willens und also an absolut entscheidender Gewalt — Kraftlosigkeit hervorgehen müßte, so ist hier diejenige Magistratur die zweckmäßigste, deren Existenz so selten als möglich aufhört, und in welcher sich absolute Einheit der Kraft ausspricht. Daher ist die erbliche Monarchie die zweckmäßigste Bestellung der Regentschaft" (170). Zur Sicherung des Volks gegen Verletzung seiner Rechte durch den Erbregenten fordert sodann List die **Verantwortlichkeit der Minister,** die er als eine Erfindung der Engländer bezeichnet (171). Entsprechend lauten in dem „Grundriß eines Systems der Staatskonstitution", den er in Form eines Schemas seinem Verfassungsentwurf voranstellt, die Worte über den Monarchen: „Der König personifiziert die Idee des Staats. Er geht hervor aus dem Königlichen Hause. Er ist zunächst umgeben von dem Königlichen Hofe" (172). In schwungvollen Worten läßt List des öfteren seine heimatlichen **monarchischen Gefühle** ausströmen. „Die Person des Regenten steht unter einem freiem Volke hoch erhaben; ein freies Volk wird sich glücklich fühlen, wenn es aus eigenem freiem Trieb zu den Vergnügungen seines Regenten bei-

zutragen vermag; ... so wie es ... Blut und Leben zu opfern bereit sein wird, um seine heilige Person zu schützen". Er redet von unserem „hochgeliebten" und von „unserem erhabenen König" (173). Etwas von der Würde des Monarchen liegt auch, oder sollte nach Lists Meinung liegen, auf dem **königlichen Beamtentum.** „In dem Organismus des Staatsdienstes liegt des Staatskörpers geistige Kraft zur Willensbestimmung und die physische Kraft zur Vollführung des Willens. Er enthält also den Geist und das Nervensystem im Staate" (174). Mit Liebe und Verständnis gibt List alle wesentlichen Gedanken an über Bildung, Anstellung, Laufbahn und Besoldung der Beamten, insbesondere auch über die Hebung und die schöne Aufgabe des Schreiberstands. Man sieht daraus, daß die scharfe Bekämpfung des allgemein (z. B. auch von Hegel) so genannten Schreiberunfugs durch List nicht der Tadelsucht, sondern heißer Liebe zu Volk und Staat entsprossen ist (175). Nicht nur um das Ansehen des württembergischen, sondern auch des deutschen Staates (den List ja im deutschen Bund schon vor sich zu haben glaubte) tut es List leid, wenn durch die Sinnlosigkeit der unzähligen Binnenzölle „ein Teil der Staatsdienerschaft (das Zollpersonal) dem Volke feindlich gegenübergestellt ist" (176).

Auch diese zweite Seite der List'schen Staatslehre beleuchten wir nun ergänzend und abschließend durch eine Darstellung auf Grund des **Volksfreunds aus Schwaben** 1818–1821. In einem vortrefflich klaren Aufsatz vom 1. Januar 1821 (177) führt List aus, daß seit 1817 weder die „Waiblinger" noch die „Welfen" ihre Grundsätze geändert hätten, sondern allein das Ministerium. In der Tat finden wir in den Aufsätzen des Volksfreunds genau dieselben Gedanken wieder, die List auch schon 1816–18 entwickelt hatte. Das Staatsgebäude der bodenständigen Vernunft, man könnte auch sagen, die Züge von Staatsgesinnung konservativer Art, sind auch jetzt genau so lebendig wie in den Tagen, da er in der Gunst des Königs und seines ersten Ministers stand. Sie entstammen eben seiner Überzeugung und nicht etwa der Vorteilsberechnung.

Ein Hauptanliegen war für List immer die Neuordnung der **Rechtspflege.** Er weiß aber wohl, daß hier nicht die reine Vernunft, sondern der Geist, das Rechtsgefühl des betreffenden Volkes die Rettung bringen kann. Daher sein häufiger und leidenschaftlicher Kampf gegen das römische Recht.

„Vor allzuvielem Rechte gibt es kein Recht bei uns. In betrügerischer Weise darf die Vermessenheit nach Goldstücken wägen und den wahrhaftigen Sinn der Gerechtigkeit verfälschen. Er lebt aber, dieser Sinn, in aller Redlichen Brust. Steht erst ein freies Volk aufrecht da, so muß sein Recht seinen Sitten und Be-

dürfnissen entsprechen, soll nicht das Gesetz die Wahrheit bekämpfen. Statt der mühseligen Versuche, das Durcheinander der römischen Gesetze in ein System zu bringen, und den oft so kleinlichen Scharfsinn der Rechtmacher aus dem Römervolke in unser deutsches Leben einzuschwärzen — statt uns auf solche Weise immer mehr zu erniedrigen, blicke der Forscher in das eigentümliche Wesen unseres Bürgertums, und dann spreche er aus, was uns gerecht sei.

Ein wahrhaft freies Volk ist ja noch gar nicht dagewesen, und sollen wir ein solches werden, so muß man uns mit dem Rechte von Römern und Sklaven verschonen. Denn im Ganzen genommen, was waren sie weiter jene Römer — was war ihr Staat?" (178)

„Das römische Bürgerliche Recht ist nicht mehr wert, als das römische Kirchenrecht, das der Luther abschaffte. Es wäre besser, wir hätten gar keine bürgerlichen Gesetze, als diese verwickelten römischen. Beeidigte Männer vom Volk würden schneller und besser aus ihrem Gewissen das Rechte finden, als jetzt die Gelehrten aus den Büchern ...

1. Jene aus der römischen Erfahrungswelt gezogenen Mittellinien sind für die unsern, für unser Land, unsere Sitten, unsere Zeit, falsche Mittellinien ...

2. Aus allgemeinen Sätzen Bestimmungen fürs Einzelne zu suchen, ist römische Art; deutsche Art ist mehr, aus der genauen Entwicklung des Einzelnen das Unbestimmte zu finden ...

3. Roms Freiheit gründete sich auf die Knechtschaft der Welt.. Solche ungeheuere Erhebung Einzelner auf Kosten Vieler ist Römer Art, deren Freie mehr frei waren, als dem Menschen gut ist und dessen Unfreie weniger, als die Würde der Menschheit erlaubt. Deutsche Art ist, daß nicht das Leben einer Stadt die Eigentümlichkeit aller andern in den Staub trete, und die Freiheit weniger die der Menge, sondern daß alle nebeneinander in verschiedenen Stufen und Arten frei seien, und auf ihre besondere Weise sich entwickeln ..." (179).

„Wer mit dem andern rechten will" — sagt das Alemannische Gesetz — „der soll ihn vor das offene Gericht ziehen, und dies Gericht soll so entscheiden, daß nichts versäumt werde, und daß die armen Leute kein Unrecht leiden, noch ohne Gesetz seien, damit sie nicht dem Herzog und dem Volk des Landes fluchen". — Waren unsere Vorfahren im sogenannten rohen Zeitalter nicht milder gegen die Unfreien, als man heut zu Tage gegen sogenannte Staatsbürger ist? —

... Eine Einrichtung, die einiges Ähnliche mit den englischen Friedensgerichten hätte, könnte bei uns nur das Übel ärger machen..

Noch weniger finden wir in dem dageweſenen franzöſiſch-weſtphäliſchen Syſtem, was uns not tut. — Können wir Deutſche denn gar nichts aus uns ſelber nehmen?" (180)

Wenn wir oben (S. 27/28) die **Gemeindefreiheit** als Auswirkung des Grundſatzes möglichſt großer Freiheit vom Staat betrachtet haben, ſo iſt jetzt nachdrücklich auf die andere Seite hinzuweiſen: Freiheit für den Staat d. h. Erziehung zu freiwilliger Mitarbeit am Staat. Daß das der eigentliche Nerv der lebhaften Forderungen Liſts nach erhöhter Selbſtverwaltung und Selbſtgerichtsbarkeit der Gemeinden, auch nach weiterem Ausbau der Einrichtung der Bürgerkollegien iſt, geht klar aus folgendem hervor: „Wenn der Staatsorganismus überhaupt die große Aufgabe zu löſen hat, daß von unten aus den Einzelkräften ſich möglichſt ſchnell und geſetzmäßig die Geſamtkraft geſtalte, und daß von oben die Geſamtkraft allgegenwärtig ſei, Verletzungen des Geſamtzwecks zu verhüten, oder . . . zu beſtrafen, ferner den Einzelnen zu ſchützen . . . und zu fördern — ſo muß der Organismus in der Gemeinde, wo der Einzelne zuerſt der Geſamtheit fordernd und gebend gegenüber ſteht, als die Baſis des ganzen Baues erſcheinen. Hier iſt zuerſt jene Aufgabe zu löſen; hier muß zuerſt der Einzelne mit der Geſamtheit in einen ſtreng geregelten — die Freiheit des Einzelnen ſo wenig als die Kraft der Geſamtheit gefährdenden — die gegenſeitigen Forderungen vollkommen und ſchleunig befriedigenden Rapport geſetzt werden" (181).

„Viele Gemeinds-Deputierte wollen blos deswegen abdanken, weil nicht alles ſogleich geht, wie ſie es haben wollen. Allem dem liegt zum Grunde, unſere Unfähigkeit, Widerſpruch zu ertragen, unſere krankhafte kindiſche Empfindlichkeit, an der die letzte Ständeverſammlung ſehr darniederlag, die eine freie Verfaſſung unmöglich macht, und der Fluch alles unumſchränkten Herrſchertums iſt. Dieſe Empfindlichkeit zu bekämpfen, hat der Volksfreund ſich zum Ziel geſetzt, und zu dem Zweck tut auch die Anſtalt der Gemeinde-Deputierten viel. Nicht zu berechnen iſt, wie viel echte Freiheit durch dieſe erzeugt, wie ſchnell dadurch das Volk zur Freiheit erzogen wird, und welchen Einfluß dieſes ſelbſt auf das Privatleben Aller hat, das oft nur deswegen übel geordnet iſt, weil der eine keinen Widerſpruch ertragen und der andere keinen wagen will, und weil man ſich nicht in freier Rede zu verſtändigen weiß. Das ſoll anders werden, und echte Freimütigkeit unſer Leben erleuchten, was, wenn es die Bürger-Kollegien herbeiführen, ein größerer Nutzen iſt, als ihr zunächſt in die Augen fallender, daß den Gemeinden aufgeholfen werde (182).

Man mag lächeln über die auch hier, wie ſo oft, bewährte Hoffnungsſeligkeit Liſts, aber man muß zugleich auch die Weite

des Geistes bewundern, die wahre staatserhaltende und staatsmännische Gesinnung verrät. Die niedrige Staatsauffassung der Aufklärung ist da weit übertroffen, wo man so klar die Staatsgesinnung als den Grund und die Folge aller sittlichen Tüchtigkeit erkennt. Wo „Gemeinsinn" und (staatstreuer) „Volksgeist" „sich erzeugen", da und „nur auf diesem Wege ist es möglich' das Volk für höhere Forderungen der Menschenbildung empfänglich zu machen" (183).

Sorgfältig geht List den seelischen Gefahren nach, die ebensowohl dem **Gemeindebeamten** als dem **Gemeindewähler** drohen. Für die ersteren hält er eine Warnung vor dem „Solddienst in der Gemeinde" und vor der Lebenslänglichkeit für notwendig. „Der Solddienst in der Gemeinde ist besonders verderblich. Ich will damit nicht sagen, daß gar keine Belohnung gegeben werden dürfe; ich sage nur, die Belohnung darf auf alle Fälle nicht so groß sein, daß sie zum Dienst reizt, und der Dienst darf nicht so beschaffen sein, daß er den ganzen Kraftaufwand *eines* Mannes fordert, und daß dieser genötigt ist, von seinem Diensteinkommen zu leben" (184). „Wissen die Neugewählten, daß sie nach einiger Jahre Verlauf wieder einer Musterung und Wahl werden unterworfen werden, so wird und muß dies ein Sporn für sie sein, sich der strengsten Rechtlichkeit zu befleißen: Denn, Ämter auf Lebensdauer erteilt, werden *selten* bis an das Ende der Tage *redlich* verwaltet" (185).

Daß List freilich mit diesen beiden Gedanken weit über das Ziel hinausschießt und daß er vor allem die Schattenseiten gar nicht bedenkt, liegt auf der Hand. Auch über die Einsicht der Wähler wird man nicht so leichthin, wie List den Satz aussprechen dürfen: „Jede Gemeinde kennt die Männer, die es mit ihr gut meinen" (185). Über die Aufgabe der Gemeindewähler bei der Wahl der Bürgerkollegien hat sich List sehr eingehend geäußert, während er über die Wahl der Magistrate nur gelegentlich redet. Die Unterschiede vom heutigen deutschen Wahlwesen sind groß: List fordert öffentliche Wahl und Wahlpflicht und sogar — kirchliche Wahlvermahnung! Auch in der Begrenzung des aktiven und passiven Wahlrechts ist er vorsichtiger als der spätere Liberalismus in Deutschland.

„§ 4. Jeder aktive Bürger ist ohne Rücksicht auf sein Vermögen in der Rotte zu stimmen befugt".

§ 5. Nur Gantleute, Verschwender und diejenigen, welche wegen eines Verbrechens peinlich bestraft .. sind, werden von der Abstimmung ausgeschlossen".

§ 6. Wählbar zum Deputierten ist, ohne irgend eine weitere Beschränkung, jeder, der das 25ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat . . .".

„§ 9. Jeder Bürger ist verpflichtet, bei der Wahl persönlich zu erscheinen, oder sich unter Anführung triftiger Ursachen bei dem Rottmeister zu entschuldigen. Der Stimmzettel eines Abwesenden ist ungültig".

„§ 11. Die Wählenden stellen sich in einen Kreis, und die Rottmeister nehmen jedem den Stimmzettel ab, worauf der Name des Wählenden und des Gewählten geschrieben ist".

„§ 20. Die Einladung zur Wahl geschieht an dem Sonntag zuvor von der Kanzel, indem der Geistliche den Anfang der Wahl ankündigt, und über die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung zu den Mitgliedern der Gemeinde Worte der Ermahnung und Belehrung spricht" (186).

Man kann sich denken, mit welcher Bitterkeit List nach dem Sieg der „Herrenpartie" (Weishaar und Genossen) durch die Einführung der Verfassung von 1819 den Zusammenbruch seiner kühnen württembergischen Hoffnungen beklagte. Aber es liegt ihm fern zu verzagen. Mit zäher Entschlossenheit nimmt er den Kampf auf, weil er weiß, daß er nicht für luftige Gebilde der reinen Vernunft, sondern für „uralte und echt deutsche Einrichtungen", also für Gebilde der geschichtlich denkenden, bodenständigen Vernunft eintritt. Im Jahr 1819 hatte er geschrieben: „Die Magistrate in Württemberg ... werden durch neue Wahlen gereinigt werden und auch, aufmerksam gemacht auf ihre Mängel, sich selbst erheben ... Die Magistrate sind auch eine uralte und echt deutsche Einrichtung. Sie stehen gut in der Mitte zwischen den herrschaftlichen Beamten und den Bürgern; sie sind keine bloße Beamte, und auch keine bloße Bürger, sie sind Bürger-Beamte. Wenige Staaten kennen diese Anstalt gehörig. Während England z. B. bei der Rechtspflege einem herrschaftlichen Beamten bloße Bürger gegenüberstellt, werden die Magistrate als Bürgerbeamte solche Gegenüberstellung wenigstens in vielen Fällen entbehrlich machen" (187).

Im Neujahrsaufsatz von 1821, wenige Wochen vor seinem Sturz, schreibt er dasselbe mit ungebrochenem Mute:

„Das jetzt bestehende, zu ungeheurer Anzahl angeschwollene, unersättlich nach Sold und Titeln hungernde Herrentum kann nimmermehr mit dem freien Bürgertume bestehen. Ein anderes Herrentum wird, muß sich bilden, aber ein solches, bei dem auf kürzere als Lebenszeit die angesehensten Bürger durch die Wahl berufen werden, nicht um Geld, sondern um der inneren Ehre willen die Angelegenheiten der Gemeinden und des Staats zu leiten, ein Herrentum, wie wir es in den ältesten Zeiten in Württemberg und im ältesten Deutschland vor der Zeit der Feudalität verzeichnet finden und wie es sich nun in Nord-Amerika wieder gebildet hat" (188).

Das Naturrecht, die reine Vernunft, denkt einzeltümlich, auch auf dem wichtigen Gebiet des **Wirtschaftslebens.** Die bodenständige Vernunft denkt genossentümlich, sucht Bindungen für den Eigennutz und Schutz für die wirtschaftlich Schwachen. Welchen Schaden die schrankenlose **Gewerbefreiheit** angerichtet hat, hat das 19. Jahrhundert gesehen. Und das Gegengift der Truste und Kartelle, das „die Natur" sich dagegen geschaffen hat, hat aus übel nur ärger gemacht. List hatte ganz recht, sich nicht für ungehemmte Gewerbefreiheit auszusprechen.

„Die Gewerbe-Freiheit in der preußischen Monarchie ... die man nach staatswirtschaftlichen Theorien sehr einseitig eingeführt hat, die aber als Staats-Machwerk nur das Gegenteil vom Großen bewirkt hat und bewirken mußte, soll (wie man hört) wieder aufgehoben werden. Liest man, was der Satyriker Friedrich, Merkel und Andere über diese Wirkung in Berlin und andern preußischen Städten gesagt, so regt sich eher Mitleid als Neid. Nur die uralte Zunftverfassung auf ihre ursprünglichen Grundsätze zurückgeführt, kann zum Bessern führen. Nur sie entspricht auch den Grundsätzen des Rechts. Denn so wenig sich jemand einer geschlossenen Gesellschaft aufdringen kann, so wenig kann ein Gewerbsmann sich einer Gemeinde aufdringen ..

Man lasse die Innungen sich nicht selber schließen, aber regeln unter Zustimmung der Volksvertreter, und gebe den Gemeinden ihr Recht zurück, die Zahl ihrer Bürger frei nach Umständen durch sich selbst zu bestimmen, und zwar für jedes Gewerbe. Denn jeder lebt von dem Andern, und wer nicht mehr leben kann vom Erwerb, den mutz doch die Gemeinde erhalten" (189).

Ein alter deutscher Gedanke ist die genossenschaftliche Selbsthilfe und der Schutz für die schwächeren Volksgenossen. Wo aber die „Freiheit" und die „Gleichheit" in die Halme schießen, da muß die „Brüderlichkeit" verdorren und zur dürren Frase werden. List läßt auch in diesem Punkt seinem volksbrüderlichen Gefühl vor den Überlegungen der reinen Vernunft den Vorrang. Er hatte von einem „Verein zur Begründung einer allgemeinen Waisenkasse für gebildete Stände" gehört. Das gab ihm den Anlaß, einen „längst genährten Gedanken" zu entwickeln, den einer Art **Witwen- und Waisen-Versicherung.** Nach einigen — gesperrt gedruckten — Worten gegen die „kastenmäßige Absonderung des Staatsdienerstandes von dem übrigen Volke" und für die Bereitschaft „auch vermöglicher Staatsdiener", ihre Kinder unter Umständen auch „den unteren Ständen einzuverleiben, übrigens aber die moralische und physische Kraft derselben so auszubilden, daß sie, wo sie auch wirke, nicht welkt oder erstirbt, sondern vielmehr belebt und veredelt", fährt List fort: „Un-

endlich viele Menschen aus allen Ständen werden miteinander in dem Wunsche zusammentreffen, es möchte ein Verein bestehen, bei welchem sie das, was sie jährlich mit Sparsamkeit und Arbeitsamkeit zurückzulegen vermögen, mit Vorteil zur Unterstützung ihrer Witwen und Waisen niederlegen könnten" (List benützt die Worte aus dem Aufruf jenes Vereins) „und viele werden den nötigen Beitrag hiezu sich gerne abdarben, wenn sie die Ihrigen nach Ihrem Tode damit gesichert glauben können. Sie werden, wenn es der Himmel beschließt, daß sie die Ihrigen nicht zurücklassen sollen, die Frucht ihrer Beiträge gerne andern Gliedern des Vereins gönnen, und wer sonst noch die Kräfte und den Beruf in sich fühlt, dem Vereine beizutreten, ohne die Frucht von seinen Beiträgen für die Seinigen nötig zu haben und anzusprechen, dem wird Gott sein gutes Werk lohnen ... Kurz, es trete blos in neues Leben, was schon einmal da gewesen ist, und was noch heute einigermaßen besteht, — die allgemeine weltliche Witwen-Kasse, wie man sie genannt hat, die noch in ihrem unvollkommen Zustande so manche Witwen und Waisen tröstet"!

„Man wähle aus allen Beitragenden mit Mischung der Stände einen Witwen- und Waisen-Rat — ohne andere Herbeiziehung des Staates zu der Sache, als die Erbittung der Erlaubnis hiezu" — ... „Es habe der Staatsbürger den Stolz, den Staat und die Mildtätigkeit mit den Seinigen nicht belästigen zu wollen, solange er Kräfte und Gelegenheit hat, der Unterstützung derselben selbst, und fordere es auch große Entbehrungen — vorzusorgen, und wer diesen Stolz nicht hat, der müsse wenigstens nicht sicher auf Mildtätigkeits-Anstalten für die Seinigen rechnen, und an dieser Hoffnung seinen Leichtsinn nähren können" (190).

Während sich List früher (vgl. S. 14) über den **Adel** und die Frage des **Zweikammersystems** nicht geäußert hat, tut er das im Volksfreund ausgiebig. Er vertritt den Grundsatz der Gleichheit nur in gemäßigter Form: wiederum muß die reine Vernunft der bodenständigen weichen. Seit dem offenen Bruch mit der Beamtenpartei rückt er dem Adel sichtlich näher.

„Will der Adel eine dauerhafte Stellung in einem Staate annehmen, in welchem das Volk dem Gängelband entwachsen ist, so muß er sich mit den Vorrechten begnügen, womit der englische Adel sich längst begnügt hat. Diese bestehen in einem mit dem Besitz eines adeligen Guts verknüpften Titel und in dem Recht, in dem Oberhause Sitz zu nehmen. Daß aber auch der Adel gesetzlich und in aller Ordnung aufgehoben werden kann, davon hat Norwegen in der letzten Zeit ein Beispiel gegeben ..." (Hinweis auf Möser: „wie in England soll nur der Stamm-Gutsbesitzer den Adelstitel führen") ...

„Wir halten eine Trennung der Volksvertretung in zwei Kammern für vernunftgemäß, damit in der einen Kammer das Genie, das Talent jeder Art, jede Leidenschaft, Ehrbegierde, Mut, Neuerungssucht usw. jeder Stand, der Reiche wie der Arme, der Bürger wie der Bauer, der Edelmann, der Gelehrte und der Kaufmann Gelegenheit habe, zu klagen, zu kritisieren, zu eifern, vorzuschlagen, daß man das Alte niederreiße, Neues aufbaue usw. — Damit aber im Gegenteil auch alle Beschlüsse, welche im Sturme der Leidenschaften oder durch die hinreißende Gewalt des Genies und des Talents in der ersten Kammer entstanden, von der zweiten Kammer durch Männer in ruhige reife Erwägung gezogen werden, deren Existenz mit dem Wohl des Staats und einer festen Ordnung der Dinge eng verwoben sind" .. (Hinweis auf Amerika).. „Also eine zweite Kammer der großen Güterbesitzer, keine Adels-Kammer haben wir vernunftgemäß gefunden" (191).

„Die Stellung welche der Güter besitzende Adel Württembergs gegenwärtig (1821) in der Landschaft gewählt hat, gereicht ihm zur großen Ehre und ist für den wackern Bürger des Vaterlandes eine erfreuliche Erscheinung. Dieser Adel, dessen Interesse mit dem Interesse der produzierenden Staatsbürger sich gar leicht einiget und ausgleicht, bildet jetzt eine Hauptstütze des ehrbaren Bürgertumes gegen die Anmaßungen des übermütigen Herrentums aufgebläheter Beamten. Leicht war, wenn auch nicht die Vorteile neben einander gingen, diese Einigung; den der Güter-Adel treibt seine Wurzeln nicht in das Mark der Bürger, sondern er wurzelt und gedeihet auf eigenem Boden. Dagegen ist eine Aussöhnung unmöglich zwischen dem Bürgertume und einem Herrentume, dessen Gedeihen bisher in demselben Verhältnis stieg, in welchem der Wohlstand der Bürger gesunken ist" (192).

Die konservative Gesinnung Lists gegenüber der **Monarchie** und die große Verehrung des Königs Wilhelm I. hat sich in dem Zeitraum, über den uns die Aufsätze im Volksfreund unterrichten, ebensowenig geändert, wie die anderen konservativen Züge in Lists Staatsauffassung. „Nur einer kann am Steuerruder sitzen", wenn der Staat gut geleitet sein soll. Und jede Erledigung der höchsten Gewalt führt eine „Staatskalamität" herbei. Die Erbmonarchie hat also vor der Wahlmonarchie unbedingt den Vorzug (193).

„Der Monarch verkörpert die Staatseinheit, was die Landstände nicht tun. Deshalb hat nur jener, nicht diese die Verwaltung der eingegangenen Steuern". „Eine ständische Steuerkasse", wie sie die Altrechtler forderten, „ist ein Unding" (194). Ebenso gehört allerdings auch das Einkommen aus dem Kammergut der Staats-

kasse. Der König erhält „von Staatswegen sein Einkommen mittelst einer Zivilliste" (195). Die Sicherung der Volksfreiheit ist in der Monarchie nach Lists Meinung durchaus möglich. „Einer ist unser Herr — das Gesetz, das wir uns selbst geben, und derjenige, in dem es ins Leben tritt — der König, der nichts wollen kann, als eben das Gesetz. Teilnahme an der Gesetzgebung ist bekanntlich nur durch eine ständische Verfassung möglich" (196).

Das andere Mittel zur Sicherung der Volksfreiheit ist die **Verantwortlichkeit** des ersten königlichen **Ministers** gegenüber der Volksvertretung, genauer gesprochen vor einem „National-Gerichtshof", welcher „Unfähigkeit zu ferneren Staatsdiensten usw. gegen ihn aussprechen kann, ohne daß der König zu begnadigen berechtigt ist". Auch zur Vermeidung kostspieliger „Pensionierungen bei einem häufigen Ministerwechsel" hat sich List einen Ausweg ersonnen (197). Nach alledem kann er die konstitutionelle Monarchie als „die herrlichste Erfindung unserer Zeit" rühmen, denn hier sei „Stetigkeit und Kraft der Regierung vereint mit der Freiheit des Volkes" (198). Der Monarch ist „eine heilige Person, die weder irrt noch fehlt, der Minister aber ein Mensch, der fehlen und der Strafe unterworfen werden kann" (199). „Alle richterliche Gewalt geht vom König aus" (200). „Wahre Majestätsrechte, wie das Begnadigungsrecht, lassen sich nicht beschränken" (201). Über die Stellung des Königs zum Heer und zur Außenpolitik äußert sich List sonderbarerweise nicht, wohl aber oft über die zu seinen Beamten. Es ist bezeichnend für seine damalige Stimmung, daß er den König besonders gern als den darstellt, der seine Untertanen — vor seinen Beamten schützt! König Wilhelm I. war ja in der „Tat vielfach liberaler (oder galt doch dafür) als seine Beamten".

„Manche meinen, in einer Republik sei besser zu wohnen als unter einem König. Wenn in Württemberg bloß die Oberamtleute und Regierungen zu befehlen hätten, und kein König über ihnen stünde, so wäre es eine Republik. Wie meint ihr gute Bürger, daß es dann ergehen würde dem Volksfreund und den Bürger-Kollegien?" (202).

„Zwar steht uns keine andere Macht zu Gebot, als die Macht der Wahrheit. Wo aber Frieden ist zwischen dieser und der öffentlichen Macht, da vereinen sie sich bald zum heiligen Bunde, um das Glück zu erzeugen und das Recht für die Völker" (203). „König und Regierung werden dann als die schützende Gottheit betrachtet werden, weil sie der Vorwurf einer fehlerhaften Verwaltung und einer Bedrückung nicht nur nie treffen kann, sondern weil dann auch die Bürger, wenn sie unten bedrückt sind — die Gemeinde, wenn Unordnung und Zwiespalt entstanden ist —

mit Zuversicht und Vertrauen die unparteiische Regierung um Hülfe und Entscheidung bitten können. Dann wird der König wieder regieren, — nicht administrieren" (204).

„Wenn ein König, wie der unsrige, der erste und beste Freund des Vaterlandes ist, wenn Er alle Redlichen in seinem Volke auffordert, sich fest an seine Regierung anzuschließen, so kann ja in unserem Vaterlande der Ausspruch jenes Weisen des Altertums gerechtfertigt werden, daß nämlich gegenseitige Freundschaft unter denen herrschen müsse, die zum Staate gehören: Einheit des Sinnes. Im Vaterlande sind wir dann Eins mit dem König" (205).

„Deßwegen wolle der edle König seinen treuen Bürgern vertrauen! Sie werden seinen Bemühungen Gedeihen bringen, mehr als ihm bisher zu Teil geworden ist. Denn was er bisher zu Rate gezogen hat in den Behörden und in den Ständen, hat zuviel nur zu einem Teil des Volkes gehört, zu dem kleineren und oft auch verderbteren, zu dem bevorrechteten Herrenstand. Der Kern des Volks hat aber noch nicht ans Licht treten können" (206).

„Der Schreiber- und der Beamtenstand ist ... einer und derselbe, sie sind die politische Priesterkaste, die sich, wie die geistlichen Priester zwischen Gott und die Menschen, so zwischen Bürger und König als Vermittler eindringen möchten, nur um selbst zu herrschen und selbst König zu sein. Aber Männer wie Luther, Joseph und Wessenberg sind heraufgetreten auf den Schauplatz der Geschichte, um die Menschheit von ihren geistlichen Treibern zu erlösen, und so steht unsere Hoffnung auf Wilhem, der festen Bundes mit seinem treuen Volke, dem nicht minder drückenden Joche der weltlichen Priester und Pfaffen ein Ende machen wird, auf daß, wie in dem geistigen Reiche der Religion, jeder Mensch ein Priester Gottes ist oder sein soll, so in dem äußeren Reiche des Staates jeder Bürger ein Priester des Rechts und des Gesetzes werde" (207). —

Der leidenschaftliche junge Liberale mit dem konservativen reichsstädtischen und württembergischen Herzen sollte im württembergischen Landtag von 1821 eine fürchterliche Enttäuschung erleben. Die bitteren folgenden Jahre haben seinem arglosen Herzen eine tiefe Wunde geschlagen, die nie mehr ganz vernarben wollte.

Ein Jahr vor seinem Tode hat List in einer Denkschrift an den Kaiser von Österreich (ähnlich wie ein Jahr darauf an den König von Preußen) **ein politisches Glaubensbekenntnis** abgelegt, mit dem Blick auf Württemberg, zugleich aber auch auf so manche zweifelhafte politische Konvertiten und Rückschrittler wie F. v. Gentz, Wilh. Schlegel, Adam Müller, Friedr. Schlegel. „Ich bin kein Konvertite und werde auch schwerlich je einer

werden, aber ich glaube auch einer Sinnesänderung nicht zu bedürfen, um als des Vertrauens der kaiserlichen Regierung würdig zu erscheinen. Von jeher und bis zu dieser Stunde bin ich ein Konservativer gewesen, wenn man unter diesem Wort denjenigen versteht, der die Völker, die Regierungen und die Staaten nicht nach Art des französischen Liberalismus über einen Kamm zu scheren und sie ab ovo zu konstruieren, sondern auf die Grundlagen des Bestehenden bauend, diejenigen Reformen allmählich zu realisieren strebt, ohne welche Staatskörper von weit vorgerückter Zivilisation nie zu einer festen und unwandelbaren Basis im Innern, nie zu einer dauerhaften Garantie ihrer Unabhängigkeit nach außen gelangen können. Von jeher war dies der Kreis, indem ich mich bewegte und wirkte; seit dem Jahr 1821 aber habe ich alle praktische Politik gänzlich aufgegeben .... Was aber meine Wirksamkeit vor dem Jahr 1821 betrifft, so kann ich ohne Erröten, ja mit Befriedigung darauf zurückblicken. Geboren in einer deutschen Reichsstadt, war mein Liberalismus historischen Ursprungs, und an der Spitze meiner Republiken stand immer ein Kaiser. Politisch gebildet auf einer deutschen Universität, lange vor den Bewegungen von 1816 bis 1820, waren mir die Zustände Englands von jeher Muster und Vorbild. Als die Verfassungskämpfe in Württemberg begannen, sah man mich in den vordersten Reihen der Regierungsanhänger als den entschiedensten Kämpfer gegen die sogenannte Altrechtlerei, und zwar bloß darum, weil ich von dem Recht der Regierung und von dem Unrecht und Unverstand der Opposition überzeugt war. In dieser Stellung hatte ich das besondere Vertrauen des Regenten und des ersten Ministers, unter welchem ich die bedeutendsten derjenigen Institutionen, worauf man in Württemberg heute noch hauptsächlich stolz ist, vorschlug und ausarbeitete: die Gemeinde-, Distrikts- und Provinzialverfassung, die staatswirtschaftliche Fakultät, der Handels- und Gewerbsverein, der landwirtschaftliche Verein usw. Als aber die württembergische Regierung infolge eines Ministerwechsels und des Todes der Königin statt die Altrechtlerei noch ferner zu bekämpfen, mit ihr pazifizierte und einen Teil des Systems derselben, wie ich glaubte, zum Nachteil des Landes adoptierte, wollte ich, im Vertrauen auf die Wahrheit der Konstitution, das frühere Regierungssystem an der Spitze einer neuen Opposition gegen das neue Ministerium in der Kammer durchsetzen, ein Vorhaben, das mir auch ohne Zweifel gelungen wäre (meine Partei hatte es schon beinahe zur Majorität gebracht), hätte nicht das neue Ministerium den Regenten zu überreden gewußt, mein Treiben sei ein illoyales und gegen seine Person gerichtet. Das Verfahren gegen mich, ein offenkundig tumultarisches, ermangelte aller

Rechtsgründe so sehr, daß man dafür eigens eine neue Formel erfinden mußte (*man sagte, ich hätte in der Form gefehlt*) ... Von meiner Seite war es der einzige politische Fehler, den ich in meinem ganzen Leben beging, daß ich die württembergische Verfassung au sérieux genommen ... Meinem ehrenhaften Benehmen zum Trotz hat man bis vor etwa drei Jahren nie aufgehört, mich insgeheim zu verfolgen ... So habe ich die alte Beobachtung bestätigt gefunden, daß in kleinen Staaten alle Politik rein persönlich wird, und daß in solchen Ländern persönliche Abneigung, aus politischen Gründen erwachsen, selten früher aufhört, als mit dem Tode des verhaßten Individuums" (208). So hat List sein ganzes Leben als das eines **konservativen Liberalen** (im Eifer der Selbstverteidigung etwas zu konservativ, natürlich!) selbst gezeichnet. Wir können mitfühlen, wie schmerzlich es für ihn sein mußte, sein Leben lang den Monarchen nicht zu finden, nach dem sich sein Herz sehnte.

Kap. II.

Die Staatslehre des jungen List.

1. Die Quellen. (1) Gutachten über die Errichtung einer staatswirtschaftlichen Fakultät. Tübingen 1817. Die Staatskunde und Staatspraxis Württembergs im Grundriß. Tübingen 1818. (2) Hßr. I 223 und 344. (3) Graf Heinrich Levin Wintzingerode, ein Württemberger Staatsmann. (Von seinem Sohn, Graf Wilko Wintzingerode) 1866. (4) Dr. Otto Krimmel, Zur Feier usw. 1889. Derselbe in Reutlinger Geschichtsblätter Nr. 8 1891. (5) Schneider nennt ihn kurzweg „radikal" und „Hecht im Karpfenteich". S. Register. (6) Losch, F. List in den Lebenserinnerungen von R. v. Mohl. Schwäb. Kronik Stuttgart Nr. 270, 1902. Derselbe Das Denkmal für F. List in Kufstein. 1904. Derselbe: Das Verfahren gegen List 1905. Südd. Monatshefte, Heft 5. (7) Georg Jellinek, Allg. Staatslehre. 3. A. 1914 S. 113. Anm. 1. Adalbert Wahl, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrh. Historische Zeitschrift 104 (1910) S. 538. (8) Albrecht List erwähnt List nur ein Mal S. 138. Er unterschätzt die Bedeutung Lists, sonst könnte er ihn nicht bei der Gründung des „Volksfreunds" (123) und bei der oftmaligen Erwähnung des „Württ. Archivs" (S. 69, 72, 73, 76, 77) und der „Neuen Stuttgarter Zeitung" (S. 137, 138, 154) übergehen. Manche seiner Anführungen sind unverkennbar aus Aufsätzen Lists entnommen („Nationalindustrie" S. 134, „Justus Möser" S. 156). Er fühlt immerhin bisweilen dunkel, daß H. Keßler allein nicht die Partei der „Bürgerfreunde" so rasch hochbringen konnte. S. 134: „Es fehlte ihnen wohl am geeigneten Kandidaten". S. 146: „Durch Keßler und wohl auch durch andere". (9) Wintterlin, die württ. Verfassung 1815—1819. Stuttgart 1912. Kohlhammer. S. 64, 75. (10) F. Lists kleinere Schriften, herausgegeben von Fr. Lenz. Jena Fischer 1926. (Sammlung „Die Herdflamme, gesellschaftswissenschaftliche Grundwerke aller Zeiten und Völker" Band 10. Herausgegeben von Othmar Spann). Nicht enthalten sind die Aufsätze aus dem Volksfreund, dagegen die aus dem Württ. Archiv. Die Vorlesungshandschriften, welche Goeser gleichfalls bisweilen heranzieht, werden in der bevorstehenden mehrbändigen Ausgabe der Friedrich-List-Gesellschaft wohl auch veröffentlicht werden. Mir lagen sie nur zum Teil vor. Weitgehend kann die Darstellung Albrecht Lists von der „Regierungspartei" vor dem 4. Juni 1817 (Auflösung des Landtags) (S. 68—83 und 89—93) und die der „Bürgerfreunde" (S. 122—159) auch auf die Staatslehre Lists bezogen werden, denn die von A. List angeführten Belege sind großenteils aus List'schen Aufsätzen entnommen.

2. Das Staatsgebäude der reinen Vernunft. (11) „Grundriß" 1818 in „Herdflamme" Band 10 S. 299. (12) Bluntschli, Allg. Staatslehre. Stuttgart 1886. S. 11. Georg Jellinek, Allg. Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1914. S. 9. (13) Jellinek a. a. O. S. 83. (14) Über Schlözer s. Jellinek a. a. O. Seite 85 f. Herdflamme 289. (15) Herdflamme 273 f („Gutachten"). (16) Herdflamme 299 („Grundriß"). (17) Herdflamme 198 („Kritik"). (18) Herdflamme 208 („Kritik"). (19) Herdflamme S. 14, 85, 198 wendet sich List ebenfalls an die Juristen, besonders aber Vorlesung über Encyclopädie des Staatswesens Aarau 1823. Listarchiv. (20) Tübinger Vorlesung über Encyclopädie d. Staatsw. § 6. Listarchiv. (21) Herdflamme 135, 117, 58

(„Kritik", „System" 1817, „Gedanken" 1816). (22) Herdflamme 117, 7, 25, 30, 138. (23) ebd. 172, 222. Tübinger Vorlesung § 6. (24) Herdflamme 222 und Tübinger Vorlesung §§ 12 f. (25) Herdflamme 130. (26) ebd. 318. (27) ebd. 135, 143. (28) ebd. 43 Anmerkung. 130. (29) ebd. 317 f. (30) 23 f, 136. (31) 25. (32) 129. List folgt in diesem Punkt nicht seinem staatswissenschaftlichen Lehrer Majer, der noch mit Pufendorf die Vertragslehre in der Vermischung des vernunftmäßigen und des geschichtlichen Gesichtspunkts vorgetragen hatte. Wintterlin a. a. O. Seite 57 Anmerkung. 109. (33) Otto Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880. S. 82 Anmerkung 21. S. 91 f, 115, 117 Anmerkung. 108. 118 Anmerkung. 109. Rousseau, Contrat social I 6. III 1. 16. (34) Tübinger Vorlesung usw. § 17. (35) Herdflamme 129, 132 f. (36) Tübinger Vorlesung § 1. (37) Herdflamme 267. (38) ebd. 290. (39) ebd. 317 f. (40) ebd. 291. (41) Treitschke, Historische und politische Aufsätze 1867: Wangenheim. S. 214 ff. (42) Herdflamme 269. (43) Hegels Schriften zur Politik und Rechtsphilosophie, herausgegeben von G. Lasson, Berlin 1913. Angeführt als „Lasson 7". Lasson 7 S. 160, 221 f. Herdflamme 165, 275, 290, 269, 291. Lasson 7 160, 190. (43 a) Herdflamme 221 f. (43 b) ebd. 172 (43 c) ebd. 228. (44) Herdflamme 206. (45) ebd. 213, 208. (46) ebd. 209. (47) Tübinger Vorlesung § 2. (48) Aarauer Vorlesung, Schlußwort (49) Lasson 7, 185. (50) Herdflamme 135. (51) ebd. 137, 318. (52) ebd. 293, 300, 309, 311. (53) ebd. 135. (54) ebd. 306 f. (55) ebd. 310—15. (56) Tübinger Vorlesung § 15, (57) ebd. § 12. Vrgl. Georg Jäger, Locke. Eine kritische Untersuchung der Ideen des Liberalismus und des Ursprungs nationalökonomischer Anschauungsformen. Archiv f. Philosophie 1. Abt. Bd. 17 (1904) S. 363—65. (58) Tübinger Vorlesung. Die **Preßfreiheit** war durch königlichen Erlaß vom 30. Januar 1817 in Württemberg eingeführt worden. Ihre Aufrechterhaltung war eine Hauptforderung der Partei Lists. Im Volksfreund 1819 S. 11 schreibt List: „Preßfreiheit ist die Bedingung und Stütze aller bürgerlichen Freiheit überhaupt". Ihr ungenügender Schutz in der V.U. von 1819 § 28, der hinter dem „Gesetz über die Preßfreiheit" (Verf.Entw. des Königs von 1817 Anhang I) zurückblieb, war eines der stärksten Bedenken der Liberalen um List gegen die Verfassung von 1819. (59) Schlözer, Weltgeschichte 1792, S. 63 f. Allgemeines Staatsrecht 1793 S. 33. (60) J. v. Soden, Nazional-Oekonomie Bd. 3, S. 7. (61) Herdflamme 144. (62) Häußer 1, 96. Europ.-Bl. 1824 I 288. (63) Europ.-Bl. 1824 I 61. (64) Herdflamme 96. (65) Herdflamme 223. Reisebrief aus Karlsruhe 1822. Listarchiv. (66) Nord und Süd 1877, 3. S. 59 ff. 79. (1825) (67) Tübinger Vorlesung „Menschenrecht Nr. 4". (68) ebd. „Nr. 2". Aarauer Vorlesung § 33. (69) Schlözer, Allgemeines Staatsrecht S. 108. (70) Herdflamme 137. (71) Tübinger Vorlesung § 16. (72) Tübinger Vorlesung über Württ. Verf. § 19—21. (73) Herdflamme 137—149. (74) Herdflamme 292. Vorwort zum W. Archiv (1816) Herdflamme 52, 84, 138. (75) Herdflamme 129 f. 156, 321, 144, 268. (76) ebd. 167. (77) ebd. 273—76. (78) ebd. 159—163. (79) Reutlinger Geschichtsblätter 1891 Nr. 8: Krimmel über Lists Leben. (Lists Wahlprogramm, Dezember 1819) (80) Tübinger Vorlesung Württ. Verf. § 11. Herdflamme 270. (81) Tübinger Vorlesung Württ. Verf. § 60. Herdflamme 325 f. Häußer 1, 225 (1836) und 1, 130 (1824). (82) Tübinger Vorlesung Württ. Verf. § 7. (83) Herdflamme 185, 188. (84) Lasson 7, 234. (85) Herdflamme 270. (86) Justinus Kerners Briefw. Erl. v. E. Müller 1897. Bd. 1, S. 560 f. Häußer 1, 72. 1, 111. (87) Südd. Monatsheft, Dezember 1914 S. 343. Brief aus Straßburg 1822. Nord und Süd 1877, 3 Brief vom Weg nach Havre 1825. (88) Herdflamme S. 42. (89) ebd. 292. (90) Tübinger Vorlesung über Staatswissenschaft und Staatspraxis (abgekürzt: St.) § 20. (91) Herdflamme 152 ff. 157. (92) ebd. 13 f. (93) Häußer 1, 17. Herdflamme 25, 131, 319.

(95) Tübinger Vorlesung St. Menschenrecht 5. (96) Aarauer Vorlesung Abschnitt 5—7. (97) Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat S. 120.

Volksfreund. (98) 1818 S. 100. Unter **Volks-Souveränität** versteht List mit seinen Parteigenossen „die Selbständigkeit des Volks, seine Befugnis, auf irgend eine gesetzliche Weise anzunehmen oder zu verwerfen, sein Recht nur nach Gesetzen, und zwar nur nach angenommenen Gesetzen regiert zu werden". ebd. S. 109. (Wortlaut nicht von List). (99) Eunomia I. Bd. 1. St. Tübingen 1818. S. 85—95. (100) Journal für Deutschland Januar 1818 S. 113. (101) Eunomia S. 87 f. (102) ebd. S. 91. (103) Volksfreund 1819 S. 122. 1818 S. 218. (104) ebd. 1819 S. 65. 1818 S. 218. (105) ebd. 1818 S. 417. 1819 S. 31. (106) ebd. 1818 S. 179. 59: Viel wurde an Aufklärung und Ausbildung gewonnen, allein eine drückende Militärmacht, ein vom Volk abgesonderter und kostspieliger Staatsdienst, ein höchst schwülstiger und schwerfälliger Rechtsgang, eine eben so schwülstige Regierungskunst erinnern uns, daß wir auf dem Extrem stehen, das den Staat mit Verderben bedroht. Wir müssen zu der Natur zurückkehren — diese Erkenntnis gewährt uns die erstrebte Bildung". (107) Espr. d. l. 11, 6. Vrgl. Albr. List, a. a. O. S. 129, Anm. 366. (108) Volksfreund 1818 S. 399. (109) Nach A. List S. 129. (110) Herdflamme S. 332 ff. Punkt 2, 4. ff. 25—28. (111) Volksfreund 1818 S. 33 ff. (112) Herdflamme 333 Punkt 14. Volksfreund 1818 S. 35 f. (113) Württ. Volksfreund 1818 S. 314. N. Stuttgarter Zeitung (geleitet von Lists Schwager Seybold) 1819 S. 223. Volksfreund 1818 S. 118: „wodurch ein großer Teil des stehenden Heeres entbehrlich wird". ebd. 1819 S. 66: „man errichte endlich Landwehren". (114) ebd. 1818 S. 33. (115) „Die Gemeinde hat die Befugnis, einige Stellvertreter zur Wahrnehmung ihres Interesses dem Magistrate gegenüber, zu wählen, und wird über die Wirksamkeit derselben ein Gesetz gegeben werden". (116) Volksfreund 1818 S. 115. (117) Eunomia S. 120 Anm. (118) ebd. 85. (119) A. List S. 138. Anm. 407. (120) Volksfreund 1818 S. 123: „Entwurf eines vollständigen Gesetzes für das Institut der Bürger-Kollegien. § 22. Die Beeidigung der Bürger-Kollegien soll in dem ganzen Königreich als **ein Volksfest** gefeiert werden. Die Wahl ist so einzurichten, daß sie alljährlich **auf den 1ten Mai** (Sperrung vom Vf.) beendigt ist. Die Bürger-Kollegien sind im Kreise der ganzen Bürgerschaft, welche in Feier-Kleidern erscheint, im Beisein des Magistrats, der Geistlichkeit und der männlichen Schuljugend mit ihren Lehrern, unter freiem Himmel von dem ersten Ortsvorsteher, nachdem derselbe zuvor eine passende Anrede an die Bürgerschaft gehalten haben wird, vorzunehmen. Nach der Beeidigung zieht der Magistrat, die Geistlichkeit, das Bürger-Kollegium, die Bürgerschaft und die Schuljugend unter Führung ihrer Lehrer in Prozession in die Kirche, wo eine passende Predigt zu halten ist. Die Magistrate und die geistlichen und weltlichen Vorsteher werden durch passende Anstalten so viel möglich zur erhebenden Feierlichkeit des Tages und zur anständigen Vergnügung der Bürger und der Jugend beitragen. Auch ist damit das bisher übliche Maifest in Verbindung zu setzen, welches nach dem Gutdünken des Ortsvorstehers an demselben oder an dem folgenden Tage abgehalten werden kann". (121) A. List S. 20. (122) Contrat social I 9. (123) Volksfreund 1818 S. 117. (124) ebd. S. 83. 117. „Im Staat gibt es keine Steuer-Freiheit, also auch keine Entschädigung dafür. Das wäre schön, wenn man es bei uns machen wollte wie in Weimar!" 1819 S 55. (125) ebd. 1818 S. 82.

3. Das Staatsgebäude der bodenständigen Vernunft. (126) Vf. Entw. v. 1817 § 253: „Die erste Kammer besteht aus gewählten Volksvertretern, von welchen wenigstens die Hälfte ein schuldenfreies Vermögen von 8000 fl. oder darüber besitzen muß". (127) Herdflamme 23. (128) ebd. 24. (129) ebd. 24. (130) ebd. 303. (131) ebd. 142. (132) ebd. 136 f. 137

oben. 26. (133) ebd. 131. (134) ebd. 40, 69, 230, 268, 311, 330. (135) ebd. 2, 46, 125 f. (136) ebd. 189 f. (137) ebd. 130, 23, 135. (138) Häußer I 131 f. Herdflamme 19, 136, 143, 155, 173 f (139) ebd. 6, 114, 165. (140) ebd. 97 Anm.; „Es ist eine für den Staatsmann nicht unwichtige Rücksicht, daß oft, gliech der Kartoffel, durch Verpflanzung der Mensch besser wird". S. 66; „die Wohlfahrt des Einzelnen" (d. h. nach dem Zusammenhang: der Familie!), „nicht die große Volkszahl". (141) ebd. 23, 133 f. (142) ebd. 126, 85, 143, 131, 296 f., 300, 319. (143) ebd. 130, 136, 143 f. 125. (144) ebd. 228; §§ 36 f. 232: §§ 50 ff. (145) ebd. 143, 132 f., 136. Gumplowicz, Geschichte der Staatstheorien. Innsbruck 1905. S. 184, 290. (145 a) ebd. 309. (146) Tübinger Vorlesung über Württ.Vf. § 25 f. (147) Herdflamme 140 f. 145. Häußer I 71: Contrat sozial in Reutlingen. (148) Tübinger Vorlesung über Württ. Vf. bei Goeser a. a. O. 71. (149) Herdflamme 183 f. 241. (150) ebd. 195, 197. (151) ebd. 4 f. 159, 160 ff. Trotz seiner Abneigung gegen die „lateinischen Priester" und die lateinische Sprache hängt List seltsamerweise zäh an den abgelegensten Fremdwörtern, z. B. ratihabiren, Inamobilität, Prodigalität usw. (152) Herdflamme 161 f. (153) Tübinger Vorlesung St. § 18. (154) Häußer III (Nat. Syst.) S. 69 f. 96, 29. „Die Einführung des römischen Rechts wirkte auf keine Nation so schwächend wie auf die Deutschen". (155) Treitschke, Wangenheim S. 244. Geiger, Kerners politische Briefe 9, 1 Treitschke D. G. 3, 703 ff. Lütgert, Idealismus 3, 368 ff. (156) Herdflamme 226: § 30 f. 232: § 49. (157) Listarchiv. (158) Herdflamme 275, 63. (159) ebd. 309, 317, 303. (160) ebd. 222, 291, 226 § 30. (161) ebd. 137, 14, 32, 85. 132. (162) ebd. 309. Auch die „Pflegung reiner Sitten, Ehe- und Familiengesetze, Vorkehr gegen Unzucht und gegen Verbreitung schädlicher Schriften und Kupferstiche" rechnet List zu den Aufgaben eines richtigen Staatswesens. (163) Tübinger Vorlesung über Korp. 1818/19. (164) Schillers Werke, herausgegeben von Goedeke Cotta 1872, Bd. 6, 272—75. (165) Herdflamme 144, 291, 319, Häußer II 16. (166) Oeuvres complets de Condorceted. Garat et Cabanis. Paris An IX. Tome 11 p. 132 ff. Soden a. a. O. 2, 278. Europ.Bl. 1824 IV 285. II 123. (167) Tübinger Vorlesung Württ. Vf. §§ 29—32. (170) Herdflamme 140. (171) ebd. 142. Vorlesung § 32. (172) Herdflamme 211. (173) ebd. 173, 293. (174) ebd. 301, 314 f. (175) ebd. 17, 147, 19, 60 f., 46, 205, 162 f., 194, 50, 203, 196. 202. Lasson 7, 260 f., 237 f., 275, 245. (176) Häußer II 18 f.

Volksfreund aus Schwaben. Die bloßen Jahreszahlen bedeuten immer den Jahrgang. (177) 1821, 2. „Die ministeriellen Deputirten nennt man öfters Waiblinger (Bolley, Weishaar usw.), die württ. Oppositionsmänner hier und da auch Welfen" (Cotta v. Cottendorf, von Ow, Griesinger, List, Keßler). (178) 1818, 14. (179) 1818, 37 f. (180) 1818, 145. (Hinweis auf Schuberts Vaterlandschronik und auf Grotius) Der Aufsatz 1818, 290 über das römische Recht ist wohl nicht von List, obwohl die Unterzeichnung L.— auf ihn deuten könnte. Aber welchen Ortsnamen soll dann J.—d bedeuten? Die Redaktion wies 1818, 14 und 1818, 91 auf Savigny, Buchholz, Thibaut, Schrader hin und gab Genaueres über die englische Gerichtsverfassung. (181) 1818, 33. (182) 1818, 32. (183) 1819, 31. (184) 1818, 59. (185) 1819, 1. (186) 1818, 121 ff. (187) 1819, 4. (188) 1821, 3. (189) 1819, 34. (190) 1819, 106—08. (191) 1818, 117—19. (192) 1821, 12. (193) Nach Albrecht List a. a. O. angeführt, weil diese Belegstelle in den Volksfreundbänden der Stuttgarter Bibliothek fehlt. (194) 1818, 83. (195) 1818, 68. (196) 1819. 30. Offenbar braucht List hier das Wort „ständisch" nicht als Gegensatz gegen „repräsentativ". (197) 1818, 201 f. (198) Nach Albrecht List a. a. O. S. 152. (199) 1819, 30. (200) 1818, 205. (201) 1818, 83. (202) 1819, 110. (203) 1818, 12. (204) 1818, 206. (205) 1818, 12. (206) 1819, 15. (207) 1819, 35. (208) Häußer I 343 ff.